

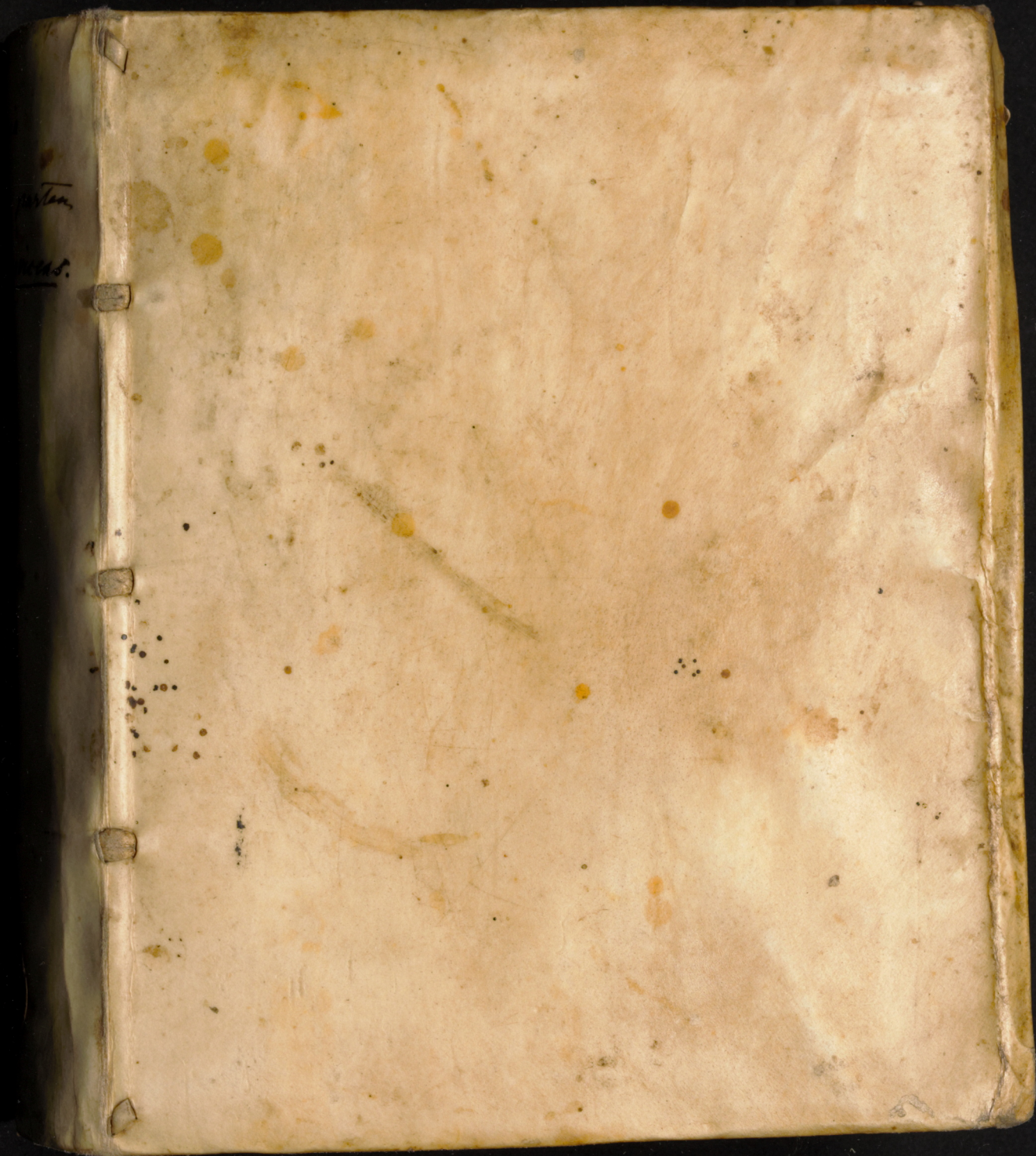
**Cantzley-Ordnung. Deß Durchleuchtigen/ Hochgebornen Fürsten und Herrn/
Herrn Friederichen Ulrichen/ Hertzogs zu Braunschweig und Lüneburgk/ [et]c. :
[Datum uff Unser Veste Wolffenbüttel am 12. Martii Anno 1629.]**

Auffs neue verbessert/ gemehret/ und wiederumb in Druck gegeben, Wolffenbüttel: Holwein, 1629

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn787921289>

Druck Freier  Zugang



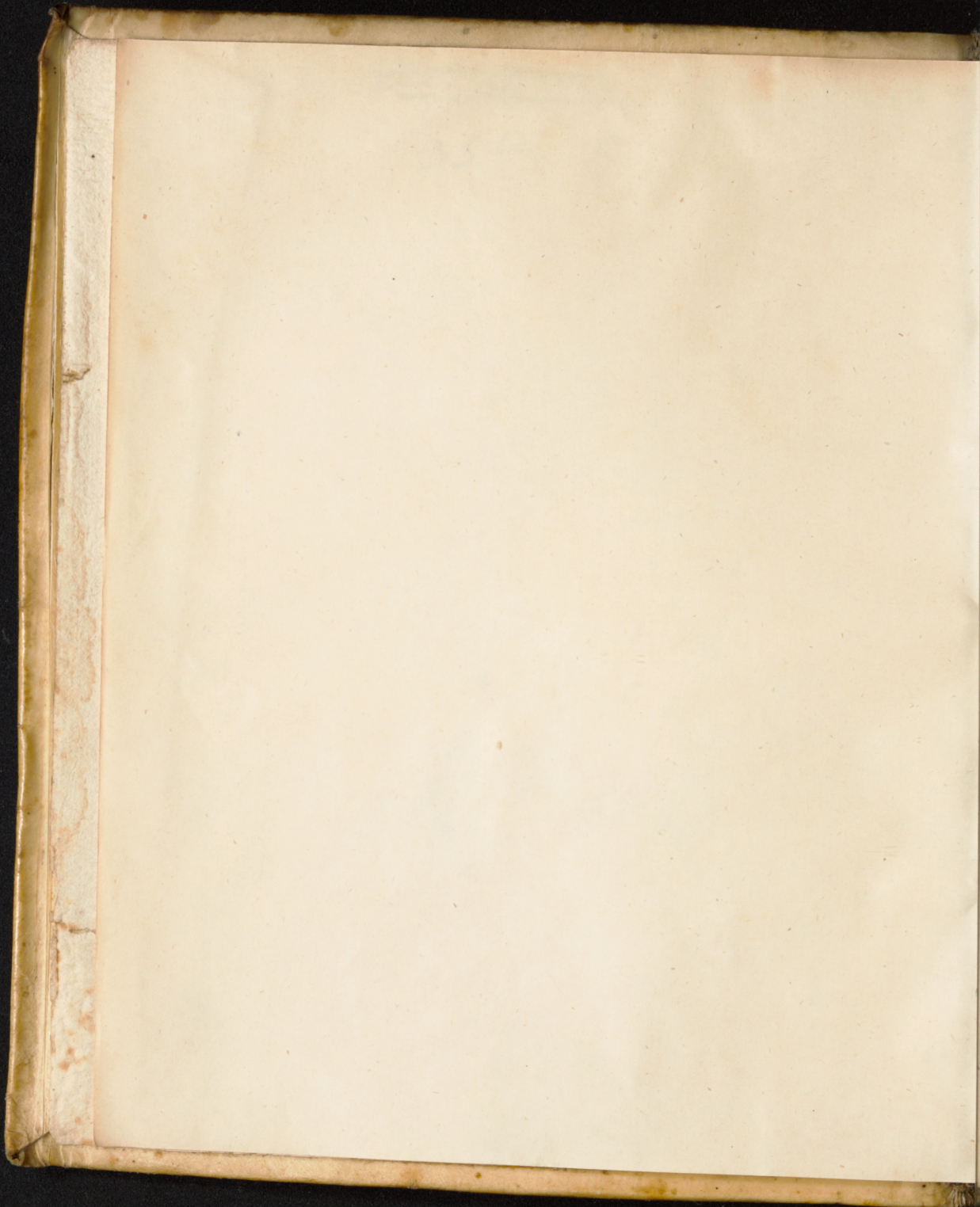


~~Xc. N. 20.~~

35a. 5.

24
Jc - 1177¹ - 19.

153



Antzley-Ordnung.

Des
Durchleuchtigen / Hochgebornen Fürsten
vnd Herrn /

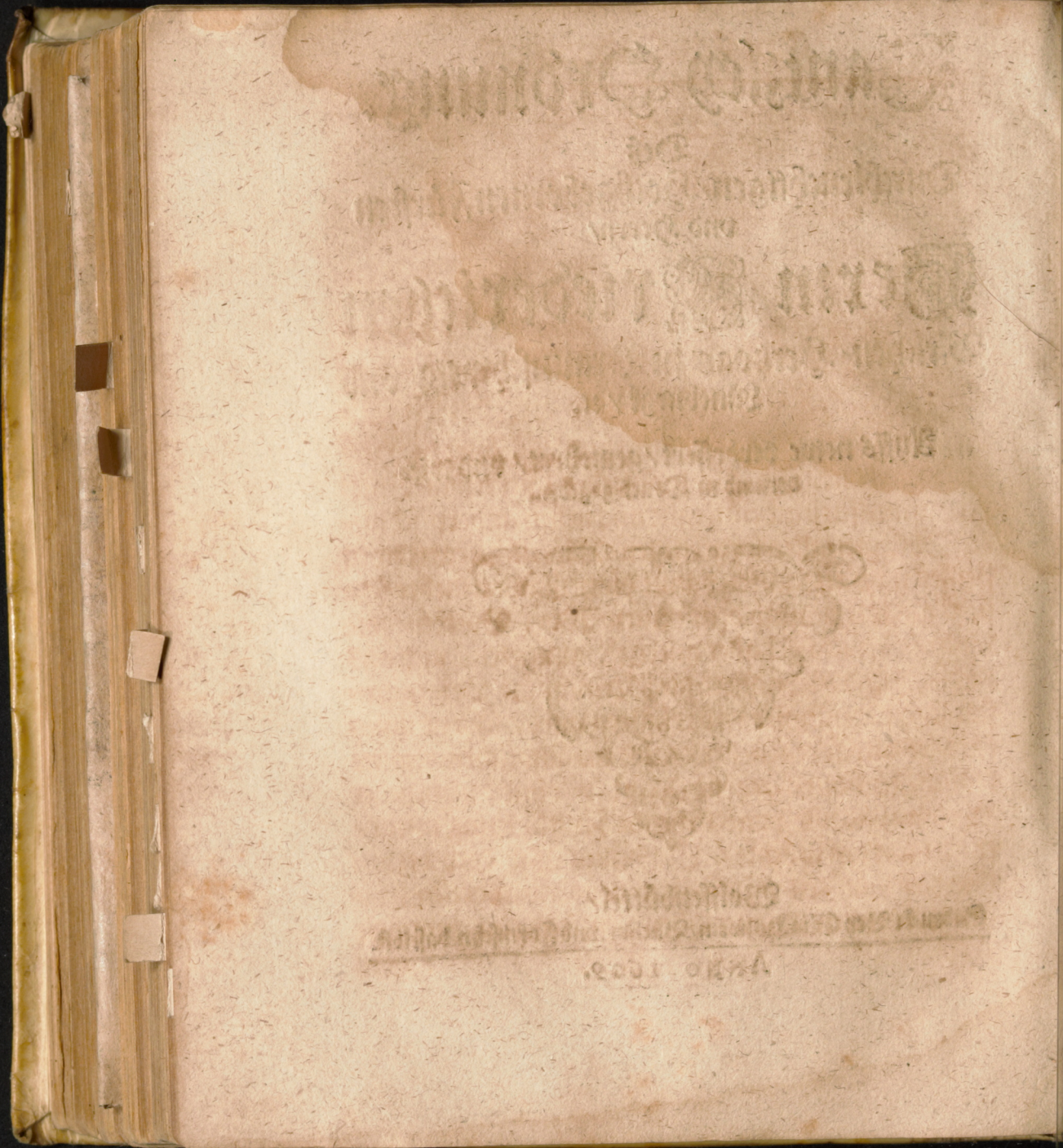
Herrn **F**riederichen
Ulrichen / Herzogs zu Braunschweig vnd
Lüneburgk / ic.

Auffs neue verbessert / gemehret / vnd wie
derumb in Druck gegeben.



Wolffenbüttel /
Gedruckt Bey Elia Holwein / Buchdr. vnd Formschn. daselbst.

ANNO 1629.



rich
mit
er
ren
stap
sig
wah
rech
sam
für
ten
Per
rhet
den
gen



VON **G**OTTES
Gnaden Wir Friederich Blz

rich Herzog zu Braunschweig vnd Lüneburg/ıc. Hiez
mit thum kund/ Ob Wir wol sieder antretung Inse-
rer Landesfürstlichen Regierung neben andern schwe-
ren Obliegen/ alles sorgfeltigen/ Väterlichen getrewen
fleisses nach getrachtet/ damit die heilsame geliebte Jus-
tiz/ als welche nach dem reinen Wort Gottes / die
wahre Grundfeste aller guten Regimenter / vnd das
rechte Band ist/ dadurch die Menschliche societet zu-
sammen verknüpffet vnd erhalten wird/ schleunig be-
fürdert vnd fortgestellet / auch männiglichem unpar-
teyisch gleichdurchgehend Recht / ohne ansehen der
Person / vnd alle ungeziemende Auffhaltung mitge-
theilet werden möchte/ So haben Wir doch besun-
den/ daß von Zeiten zu Zeiten/ bevorab aber bey heuti-
gen zerrütteten jänmerlichen Leufften eins vnd an-

A ij

dern

Sanzley-Ordnung.

dem Orts allerhand Unordnung und Mängel
eingerissen/dieselben auch bey der erfolgten Landver-
derblichen Kriegsvnrub nicht abe: sondern je lenger
je mehr zugenommen/ Deswegen Wir für eine hohe
Nothturfft ermessen/ hierunter eine solche beständige
vnd erspriessliche Besehung zu machen/dannis Unsere
Sanzley vnd Rätthe/ Secretarien vnd andere Sanz-
leyverwandte/ zumahl aber die Parteyen/Advocaten
vnd Procuratoren zu güte vnd recht/eine richtige nor-
mam haben/vnd dadurch so wol den auß: als einlän-
dischen Recht vnd Gerechtigkeit ohn allen Verzug ad-
ministriret werden müge.

I.

Vnd so viel nun anfänglich die jenigen Personen
anreicht/so Wir zu Unserer Sanzley verordnet/oder
noch ins künfftig verordnen werden/ Weil Unsere in
Gott ruhende Vorfahren lobwürdige angedenkens/
eine gewisse Ordnung/ was eines jeden vom höchsten
biß zum niedrigsten Ampt/ Schüldigkeit vnd Berrich-
tung sein soll/ auffgesetzt/ So lassen Wir es darbey
allerdings/außerhalb was Wir etwa in dieser jetzigen
Verfassung nach gelegenheit der Zeit vnd Leuffte zu-
endern vorrathsamb vnd nötig befunden/ bewenden/
Nicht zweiffelnd/auch gnedig vnd ernstlich befehlend/
sie sampt vnd sonders werden solches alles/ vermüge
ihrer

Gangley-Ordnung.

ihrer Bus geleisteten Eid vnd Pflichte/ in gebührende
schuldige Obacht nehmen/ vnd ihre actiones, Thun
vnd Lassen dahin richten/ damit des Allerhöchsten Eh-
re befodert/ Vnsere Lande in vorigen auffnehmenden
Wolstand/ so viel an ihnen hinwieder gesezet/ vnd die
Gerechtigkeit jedermeyniglich Armen vnd Reichen/ oh-
ne allen vnterscheid vnpartevisch ertheilt werden mü-
ge/ vñ sich davon keinen respect, Offension, widerwer-
tigkeit/ oder wie es sonst Namen haben mag/ abwien-
dig machen lassen/ Hierentgegen wollen Wir ihnen/
bey dieser ihrer function Fürstlichen Schutz halten/
vnd nach befindung wider alle calumnien, einen sol-
chen vnnachlessigen exemplarischen Ernst gebrauchen/
das andere darob einen Abscheu haben vnd nehmen
können/ Insonderheit aber ist Vnser vnverenderli-
cher Wille/ Meinung vnd resolution, darauff sich alle
Vnsere Vnterthane bestendig zu verlassen/ das der Zu-
stiz bey Vnserer Rathstube / wie nicht weniger dem
Hoffgericht ihr stracker/ freyer vnd vngesperrter Lauff
gelassen/ vnd derselben im geringsten durch keine ande-
re expedition oder extrajudicial Befehlige vnd rescri-
pta eingegriffen werden soll/ vnd ob etwas deme zuwi-
der außgehen oder erlangt würde/ dasselbige sol krafft-
los vnd nichtig sein vnd gehalten/ auch keines weges
von Vnsern zur Justiz verordneten Ganglern vnd
Rähten attendiret werden.

Canzley-Ordnung.

2.

Sehen hierauff/ordnen vnd wollen vors/Andere/
daß nun fürterhin/ alle vnd jede Supplicationes, pro
extrahendis procesibus, Mandatis & Monitoriis, wie
auch alle Producta judicialia vñ Schrifften gedoppelt
vnd in offener Form in quarto zusammen gelegt / mit
beider Parteyen überschriebenen Nahmen / eingerei-
chet/was es vor Sachen vnd Klage concerniret, oder
auch in welchem Punct gehandelt wird / darben ver-
zeichnet / Ingleichen do eine Partey mehr Sachen
hette/eine von der andern klar vnd richtig vnterschie-
den/ Im fall auch documenta oder Beylagen zugleich
mit eingegeben würden/ dieselbe mit einer deutlichen/
jedoch gar kurzen Titulatur, überschrieben vnd nume-
rirt, anderer gestalt aber nicht angenommen werden
sollen.

3.

Damit auch zum Dritten alle Vnrichtigkeiten
vmb so viel mehr verhütet/ vñ die expeditiones befür-
dert werden / sollen alle Supplicationes vnd judicial
producta von einem Sachwalter vnterschrieben / zu-
vorher aber verlesen/corrigiret, vnd dafern dieselben
etwa groß vnd weitläufftig/ eingehefftet / vnd ehe sol-
ches geschehen/nicht vbergeben werden.

4.

Es sollen aber fürs Vierdte die Sachwalter ne-
ben

Ganzley-Ordnung.

Ben der ersten Supplication, darinnen umb erkennung der Proceß angehalten wird / eine gnugsame Vollmacht auff die ganze Sache / oder nach gelegenheit ihr Syndicat, Curatoria, Tutoria oder actoria eingeben / vnd zum fall dieselbige so schleunig nit herbey geschafft werden künften / de rato cavirn, vnd solches neben ihren Nahmen der Supplication vnterzeichnen / So bald ihnen aber in derselben Sach anderweite Handlung einzubringen / obliegt / Sollen sie gerürte Vollmachten ohn allen fernern Verzug bey willführlicher vnnachlässiger Straff mit vbergeben / dadurch vielen vnnötigen Bezencf vnd interloquirn circa legitimaciones vorgebawet wird / Wir haben auch zu gentslicher Abschneidung dergleichen verzüglichen disputationen, vñ damit jederman wissens haben müge / was für substantial Clausuln zu einem jeden Gewalt notwendig / eplische Formularia zu ende dieser Ordnung trucken lassen / Darnach sich ein jeder in verfertigung der Gewalt zu richten habe.

5.

Jedoch ist dieses zum Fünfften weiter nicht gemeint / als in denen Sachen / welche ad contentiosam jurisdictionem gehören / zum gerichtlichen Wege außschlagen / vnd darinnen dem andern Part das einbringen communicirt werden muß / Dann wann blosser Pro-

Canzley-Ordnung.

Promotoriales, Intercessionen, Consense, Confirmationen, &c. gesucht/Lehene gemuthet werden / vnd deroglichen extrajudicialia, welche nur voluntariae jurisdictionis seyn / vnd daran sonst niemand interest, einkommen / Imgleichen wann aus Unsern Emptern Bericht eingeschickt wird / So hats dessen / wie auch was bey 2. Articul / das alles in duplo vbergeben werden sol / statuiret / nicht vonnöten.

6.

Der Anwalt sol fürs Sechste vff die Supplicationen vnd Schrifften notiren, ob die Sache new vnd zu erst eingeführet / oder ob sie allbereit Recht hengig sey.

7.

Zum Siebenden so sollen alle Sachen bis zu genßlicher außführung ihrer erste intitulation behalten / vnd solches von den Procuratorn bey Straff eines halben Thalers in einreichung der Producten in acht genommen werden / Es müchten sich dann darbey entweder ratione rerum oder personarum merkliche Verenderungen begeben.

8.

Vors Achte / Wann nun solcher gestalt die Supplicationen, Producta vnd Schriffte gefertigt vnd unterschrieben / sollen dieselben dem Botenmeister in Unserer Canzley des Morgens von 7. bis 10. Vnd des Nach

Sankley-Ordnung.

Nachmittags von 12. bis 5. vberantwortet / vnd von demselben das præsentatum so bald darauff gezeichnet werden / Erklären Vns daneben festiglich / vnd ist Vnser ernstest befehlender Wille vnd Meinung / wenn bey Vns derogleichen Sachen auff Vnserer Fürstl. Residenz / Reisen / oder an andern Orten eingereicht würden / daß dieselbe alsofort an Vnsere Sankley remittirt, vnd daselbsten als in loco ordinario zu ver-
hütung vieler sub: & obreptionen, widerwertiger Bescheide vnd rescripten, auch anderer vnerantwortlicher Vnordnungen expediret werden sollen / Dar-
nach sich alle die jenigen / so bey Vns pro tempore jedesmahls auffwarten / ein vor allemahl zu richten ha-
ben.

9.

Zum Neundten / Was nun neue Sachen seyn / sollen von dem Botenmeister in Vnsere Fürstl. Rath-
stuben auff den Tisch gebracht / vnd von vnserm Sank-
ler vnter die Râthe ad referendum außgetheilet: Was
aber in allbereit Recht hengigen Sachen einkümpt /
dem Sankley Secretario, der dieselbe Sachen vnter
seiner expedition hat / angesichts zugestellet werden /
welcher sie ad acta bringen / vnd folgendes dem referi-
renden Rath neben den vollstendigen actis vberreichen
soll.

10.

Zu solcher behueff / sollen so gleich jeko alle auff
B Vn

Ganzley-Ordnung.

Unserer Ganzley in vnentschiedenen Rechtschweben-
de Sachen vnter die Rätthe/so wol als Secretarien auß-
getheilet werden/damit ein jeder Secretarius Wissen-
schafft habe/was Sachen in seine expedition gehö-
ren/vnd welchem Rath er die Acten,vnd einkommende
producta ad referendum jedesmahls vorzulegen.

II.

Darben denn die Secretarij in sonderbahrer fleis-
ziger achtung halten sollen/das die Acten mit Numeris
notiret, in jeder Sache eine vollstendige designation
actorum gemacht/vnd dieselben/wenn sie etwas weit-
leufftig/eingeheffet werden.

12.

Wann nun die einkommene Schrifften/auff maß
wie gerürt/von den Secretariis in Consilio vbergeben/
Sollen alsdann die Rätthe in guter Ordnung eine
Sach nach der andern/ in beysein des Secretarij, wel-
cher die Conclusa außfertigen muß/referirn, die vota
sine interpellatione von Unserm Ganzler colligiret,
vernommen/vnd im fall sich darinnen eine discrepantz
befinden solte/ der Schluß durchs mehrere gemacht/
vnd dem Secretario die abfassung solches Bescheids
alsofort anbefohlen werden/ Vnterdessen aber kein
ander Secretarius oder Ganzley verwäter in die Rath-
stuben kommen/er werde dann außstrücklich gefodert.

13. So

Canzley-Ordnung.

13.

So bald die ersten Proceß erkand/ vnd in formâ einer Misiv außgelassen sein/ sollen hernacher die Bescheide nicht ferner in solcher Form außgefertigt/ sondern mit wenigen Worten / wie an dem Kånserlichen Cammergericht / vnd vnserm Hoffgericht gebreuchlich/ertheilt vnd abgefasset werden/dadurch wird viel Mûhe/ concipiens, Gelt vnd Schreibgebûhr erspart.

14.

Was Vormittags von den Râthen expediret, sol gestracks Nachmittags / oder im fall es nach gelegenheit der zeit mûglich/nach denselbē Vormittag von den Secretariis verfertigt/vnd die Concepta dem Referenten noch selbigen Tags zur revision vnd subscription, durch einen vereideten Canzley Jungen / vnd nicht durch Boten vnd andere Leute/entweder auff der Canzley in einer gewissen Stunde / als Nachmittags gegen drey Vhr / oder im fall alsdann keine zeit vbrig/ in seinem Hause ohnfeilbahr zugestellet werden/ Durch solches Mittel wird viel Zeit gewonnen / die expeditiones befodert / vnd andere Berathschlagungen vnd relationes, welche folgendes Tages frûc wieder an der Hand seyn/ nicht weiter / wie bißhero geschehen/durch vielfeltiges interpellirn, Zu dem sonsten die Concepte zur zeit vnd vnzeit hin: vnd wieder/

B ij

in

Kanzley-Ordnung.

in vnd aus der Rathstuben gebracht / vnd wieder ab-
gehohlet werden müssen / verhindert / Es sol aber der
Kanzley Junge solche revidirte Concepte alsofort
wieder zur Kanzley den Secretariis bringen / vnd diesel-
be niemanden bey verlust seines Dienstes lesen lassen.

15.

Darauff sol denn der Secretarius dem Kanzley-
Schreiber solche Bescheide ohne alle verseumnüß / ins-
reine zu schreiben zu stellen / damit dieselbe Nachmit-
tags zu gewisser Stunde / als des Sommers nach
vier: vnd des Winters nach drey Uhr / von dem Kanz-
ler oder den Rätthen / außerhalb des Referenten / wel-
cher keine einige außfertigung / darinnen er referirt,
vnterzeichen sol / subscribiret, gesiegelt / vnd so fort den
Parteyen vnd dero Anwalten außgefolget werden
müge.

16.

Vnd damit die Anwälde jederzeit gewisse Nach-
richtung haben mügen / Was für Sachen desselben
Tages erledigt / was für Bescheide ertheilet / vnd bey
wem sie omb vnverlengte außfertigung anzuhalten /
So sol ein jeder Secretarius alsofort nach geendigter
Audienz vnd Gericht / ein richtige Verzeichnüß der
expedirten Sachen öffentlich an der Kanzley Thür
anschlagen / Vnd dasern die Anwalder daraus be-
fin-

Cankley-Ordnung.

finden solten/das die erfolgte Bescheide zu rechter bestimpter zeit nicht verfertigt weren / Sollen sie verbunden seyn/solches Unsern Cankler vnd Rāthen anzuzeigen/ damit dieselbe des Verzugs halber erkundigung einziehen/ vnd nach befindung die Nachlessigkeit der Gebühr bestraffen können / Dann Wir Uns Fürstlich resolvirn, daß Wir Unsere Vnterthanen mit verschaffung schleuniger Justiz nicht auffhalten/noch derogleich querelen im Lande lenger dulden/sondern da der mangel bey den Unserigen haften solte / ein solch einsehen gebrauchen wollen/ daß Unsere Fürstl. dispatienz in der That daraus zu verspüren.

17.

Dagegen aber wollen Wir vnd verordnen hiemit/ daß dasjenige / was angezogener massen in Unserer Cankley außgefertigt/die Anwälde vnderzüglich abfordern/ vnd Gegentheils Anwālden so fort insinuiren sollen/ mit dem anhang / Woferne solches nicht innerhalb vierzehen Tagen von der zeit an/ da dieselbe Sache in gerürtem offenen Anschlage mit begriffen / erfolgen vnd geschehen wird/dz nicht allein der Sachwalder nach ermessigung bestrafft / sondern auch der ertheilte Bescheid genzlich cassiret, erloschen/ vnd nebenst denen vom Part eingegebenen Schrifften ab actis remouirt, vnd in der Sachen/nach gelegenheit/

B iij

wie

Gangkley-Ordnung.

wie recht / procedirt werden soll / Vnd solches alles darumb / weil die Parteyen mehrmahls zu lauterer protraction vnd eludiring der Gerichte / die erledigten Sachen liegen vnd zu rück lassen / wie sich solches hauftenweis in Unserer Gangkley befindet / also / daß es zum offtern nicht an der außfertigung / sondern abforderung erwindet / vnd dennoch / als ob an Unserer Rathstube der mangel / geklaget werden wil.

18.

Ferner haben Wir aus erheblichen Ursachen geschlossen / vnd setzen hiemit / daß so wol der Rath als Secretarius, deme anfangs eine Sach ad referendum & expediendum zugetheilet worden / dabey bis zu endlicher entscheidung verbleiben soll.

19.

Vnd als nun unterschiedlich verspürt vnd befunden worden / daß wegen insinuirung der erhabenen Proceß vnd anderer Gerichtlichen Producten, allerhand beschwerliche Mängel eingefallen / so zur grosser verzögerung der heilsamen Justiz vnd merklichen Geltspildung / wann der Part der beschehenen insinuirung halber / beglaubte Brkunde vnd Documenta mit grossen Vnkosten auffrichten vñ beybringen muß / gereichen / So haben Wir für hochersprieslich vnd nötig ermessen / daß gewisse Procuratores vnd Anwäl-

der

Gangley-Ordnung.

de / wie zum theil oben berürt / von Uns derobehueff
angenommen / vnd öffentlich bestellet / vnd zu jeder
Sach von den streitenden Parteyen bevollmechtig
werden / damit dieselbe jederzeit bey den actis verhan-
den / vnd die einkommende Schrifften vnd Producten
ein vnd anderseits annehmen / vnd also die Parteyen
nicht allein der kostbahren mühesamen insinuation,
sondern auch anderer zu lauterer verschleiffung der
Sachen außschlagenden Beschwerungen enthaben
werden mügen / Deren sollen nun anfangs sechs
verordnet werden / welche denn / wenn sie Mandata auff
sich nehmen / darauff bedacht sein werden / wie sie die
Gerichtsgebühr von ihren Parteyen einbringen / oder
in dessen entschung sollen sie selbstn solche zu zahlen
vnd richtig zu machen schuldig seyn.

20.

Alldieweil aber dieses / ehe die Sach beyderseits
zum Gerichtsstande gelangt / vnd der andere Theil
gleicher gestalt seinen Procuratorem adacta constitu-
iret, nicht füglich zu practicirn, So sollen die erst er-
kante Prozesse durch einen geschwornen Gangley Bo-
ten exequiret werden / welcher die beschehene insinua-
tion, wem / wie / an welchem Ort / vnd wenn sie gesche-
hen / mit fleiß registriern, vnd solches klagenden theils
Anwalden zustellen soll / Sals aber ein geschworne
Gangley.

Kanzley-Ordnung.

Kanzley Bote schreibens vnerfahren / soler gerürten Anwälden die beschehene Execution mit anzeigung Orts vnd Zeit vnnnd obgemelter Vmbstende zu rück bringen/welcher solches zu verzeichnen / vnd wañ ihm anderweit Handlung obliegen wird / gerichtlich vnd doch absonderlich mit wenigem anzumelden hat / da mit auff bedurffenden fall der exequirende Bote/ bey seinen abgelegten Pflichten in Recht befraget werden könne.

21.

Darbey Wir denn zu verhütung aller nulliteten vnd vergeblichen Gelt vnd Zeitspildungen verordnen/ daß in den fällen/da mehr litis consorten seyn/ die Citation einem jeden absonderlich / vnd nicht einem oder zween ihres Mittels/bevorab aber / wann sie diversa domicilia haben/insinuiret, solches auch ebener gestalt in pluribus coheredibus, vnd wo mehr Erben/die sich aus ihres Vatern Nachlaß getheilet / verhanden / gehalten werden soll/ Denn sonst die jenige/ denen die citation nicht zukommen / Im fall ihres nicht erscheinens/vor vnghehorsamb nicht geachtet/ noch in contumaciam wider sie verfahren werden kan.

22.

Ob wir nun wol hiermit vnd in krafft dieses ordnen wollen/ daß nun hinfüro alle vnd jede Sachen auff Unserer Kanzley durch Sachwalder von anfang
bis

Sankley-Ordnung.

bis zum ende verführet werden sollen / So erinnern
Wir Uns doch guter massen / daß vorwichene Jahre
bey verordnung derogleichen Procuratorn, allerhand
Mißbreuche vnd Mängel eingeschlichen / so gar /
daß dieser wolmeinender Zweck / zumahl nicht zu er-
leichterung / sondern mehrer Beschwerung der Par-
teyen vielmahls außgeschlagen / Insonderheit aber /
daß ihrer viel vnterm schein des procurirens bloß vmb
ihres eigenen Gesuchs willen / die Leute ineinander
hegen / vnd wol gar in abfall ihrer Nahrung / grosse
Schulden vnd Beschwerung stürzen. Damit nun
solche vnd derogleichen Vngelegenheiten hinfüro ab-
gewendet vnd genzlich vermitten werden / Als sollen
Unsere Sankler vnd Räte in fleissiger acht haben /
daß niemands ad procurandum, es sey gütlich oder ge-
richtlich / zugelassen werde / er sey dann zuorderst red-
lichen / ehrlichen Herkommens vnd Verhaltens hal-
ber erkand / auch der gemeinen Rechten / Reichs Con-
stitutionen, so viel solches einem Procuratori zu wissen
gebühret / auch in praxi also erfahren / wie es die Noth-
turfft vnd Wichtigkeit der Sachen / so bey Unserer
Sankley täglich vorkommen / erfordert.

Daneben wollen Wir den jenigen / welche zu dem
procuriren wie auch advocirn gnugsamb qualificirt,

S

gnes

Gangkley-Ordnung.

gnedig vnd ernstlich anbefohlen haben/das sie sich für
allen dingen vmbstendig vnd nothdürfftig erkundigen
sollen / wie es vmb die ihnen angetragene Sachen in
facto bewand / vnd wenn sie befinden / das dieselbe
auff einem blossen Grunde bestehen / vnrichtig seyn/
vnd die Parteyen darzu keinen fug haben / dieselbe da-
von ernstlich abmahnen / sich der Sachen gengklich ent-
schlagen vnd nicht wie zum offtern geschiehet / vmb
ihres eigenen Vorthails willen / Vnsere ohne das
mehr denn zu viel erarmte Vnterthanen noch weiter in
einander führen / vnd mit vergeblichen Bertröstun-
gen eines vermeinten vnd eingebildeten Rechts /
verleiten vnd vmb das Gelt bringen / Inmassen sie
vber dis nicht ehe zur Procuratur verstattet werden
sollen / sie haben dann folgenden Eid abgeleisset.

24.

Formula Iuramenti der bestaltten Anwälde.

Ihr sollet geloben vnd einen Eid zu Gott vnd
auff das heilige Evangelium schweren / das ihr die
Parteyen / dero Sachen zu handeln / ihr annehmen/
oder euch sonst Amptshalber assigniret werden
müchtē / in denselben Sachen mit gangem vnd rechten
Trewen meinen / auch dieselbe nach etwem besten Ver-
stans

Cansley-Ordinanz

stande/den Parteyen zu gute/ mit fleiß verhandeln/
vnd darin wissentlich keinerley Falsch oder Vnrecht
gebrauchen/ noch gefehlichen Vffschub vnd dilation
zur Verzögerung suchen/nach dessen/die Parteyen zu
thun oder zu suchen nicht vnterweisen/ noch Heimlich-
keit vnd Behelff/so ihr von den Parteyen mercken vnd
erfahren müchtet/denselben zu Nachtheil vñ Schaden
niemand offenbahren/ darzu auch die Parteyen ober
gebührenden Lohn nicht beschweren/das ihr euch auch
der Sachen/so ihr angenommen habt/ oder noch an-
nehmen würdet/ohne redliche Ursache/ vnd des Rech-
ten erlaubnis nicht entschlagen/ Sondern den Par-
teyen getrewlich bis zu ende des Rechtens dienen/
auch in gemein der Cansley Ordnung so weit die euch
betrifft/ in allem dero Begriff nachkommen/ vnd son-
sten alle dasjenige thun vnd leisten sollet/ was einem
getrewen vnd redlichen Anwalt gebühret/ ohne ge-
fährde.

25.

Die bey Unserer Cansley dermassen/ wie obge-
melt bestetigte vnd becidigte Sachwaldere/ sollen in
allen ihren schreiben/ reden/ thun vnd lassen/sich aller
Bescheidenheit/redlich: vnd Erbarkeit befleissen/auch
allen Unseren jetzigen vnd künfftigen Verordnungen
vnerbleiblich nachkommen.

§ ij

26. Weis

Weiters sollen die verordnete Anwälde/ sich im reden vnd schreiben aller hitigen/ anzüglichen Wort/ wie auch vnnötigen Weitleufftigkeit genzlich enthalten/ die Nothturfft kurz vnd nervosè proponiren vnd einbringen/ vund da auch gleich solche Iujuriosische Schrifften/ Gedicht oder Producta ihnen von ihren Principaln zugeschickt würden / denselben solche zurück senden/ Wie Wir dann zu dessen mehrer Handhabung die heilsame disposition L. quisquis ¶. i. C. de postul. so wol vff Procuratores als Advocatos anhero erholet / bestetigt / vnd darneben verordnet haben wollen/ daß hinfüro/ wie obgemelt/ keine Supplication, Schreiben/ Schrift oder anders/ wie das Nahmen haben mag / vbergeben / noch auff: vnd angenommen werden soll/ Es sey dann von einem Anwalt so darzu gnugsamb bevollmechtigt/ oder vermüge Rechtsens de rato cavirt, mit eigener Hand vnterschrieben.

So sollen sich auch die Procuratores alles vnzie- menden practicirens/ mit erkundschaffung der referen- ten votorum, vñ was dergleichen des Raths Geheim- nüssen sein/ zu einer oder andern Partey oder Sachen vngebührenden Vorthail allerdings enthalten/ darzu auch weder Anlaß/ Hülff/ Rath noch That geben/ in
 fei-

Canzley-Ordnung.

Räthe einen halben Thaler weniger oder mehr nach
gelegenheit der Parteyen / dem Anwald oder Wort-
halter abgestattet werden.

30.

Zum fall aber ein Procurator in Sachen nicht als
lein procurando, sondern auch advocando bedient we-
re / wird ihm nicht vnbillich wegen der advocatur nach
wichtigkeit der Sach / vnd angewanter Bemühung /
absonderlich contentirung gemacht / doch das die Par-
teyen nicht vbersetzt werden.

31.

Ob wir nun wol hiernächst den armen Parteyen
die Justiz auffß schleunigste zu administrin gnedig ge-
neigt seyn / Vns auch erinnern / was denselben in Rech-
ten für prærogativ vnd Vortheil / damit sie armuths
halber nicht recht: vnd hülfßloß gelassen werden / ver-
ordnet / dabey Wirß Vnsers theils verbleiben lassen /
so istß doch an deme / daß solch beneficium von vielen
mißbrauchet / vnd in deme sie den Vorlag aus einem
frembden Beutel erwarten / den Gerichten vnd Ge-
gentheil nicht wenig Beschwerigkeiten zu ziehen /
Dieses nun zu verhüten / so sollen die causæ pauperum
nicht ohne vnterscheid alsofort angenommen / sondern
von ihnen für allen dingen eine kurze Summarische
schriftliche delineation ihres angebenen Rechtens /

ne

Kanzley-Ordnung.

nebenst den darzu gehörigen documenten übergeben/
Oder wenn die Sache für den Untergerichten geschaff-
tet/ an dieselbe umb Bericht geschrieben werden/ Zum
fall nun daraus/præuiâ aliquali causæ cognitione, er-
scheinet/das die erhobene Klage baroffellig/vnbegrün-
det/ vnd nur ex malitiâ andern zum Verdruß vnd
Schaden moviret vnd getrieben werden wolte/so sol-
len sie damit abgewiesen / Im gegenfall aber vnd da
sie der Sachen fug/ der Proceß verstattet / das Iura-
mentum paupertatis von ihnen angenommen / vnd mit
adjunction der Procuratorn vnd anderer rechtmessi-
gen Verordnung dero gebühr verfahren werden.

32.

So viel aber nun den Proceß an sich selbst an-
reicht/ Sehen / ordnen vnd wollen Wir ins gemein/
das in allen vnd jeden zwischen Parteyen eingefallenen
Irrungen/ so viel als möglich / vor allen dingen mit
angelegenem fleiß versucht werde / damit denselben
durch billige : ehrbare : vnd verantwortliche Wege in
der Güte abgeholfen/ oder im fall solches je nicht zu-
erheben/zum wenigsten der Proceß mit der Parteyen
beliebung in eine compromischliche kurze Verfassung
eingezogen/vnd dardurch Zeit / Vnkosten/ Verbitte-
rung/vñ andere fast vnzehliche inconvenientien ver-
hütet werden mügen/ Bevorab wanns solche Sachen
seyn/

Gangley-Ordnung.

sein/ so von keiner grossen Wichtigkeit/ oder auch pias
causas, Witwen/ Weisen/ nahe Anverwante vnd son-
sten miserabiles personas betreffen / Wir wollen auch
alle Unsere Unterthanen / wes Standes die sein/
Lands väterlich/ gnedig vnd ernstlich hiemit erinnert
vnd vermahnt haben/ daß sie solches in gute vnd reife
consideration ziehen/ vnd sich für der höchstschedli-
chen vor Augen stehender immortalitate litium wol
vorsehen/ vnd viel lieber etwas von ihren verhofften
Rechten/ mit Abgang vnd Schaden williglich nach-
vnd weggeben/ als sich zu den kostbahren/ weitleuffti-
gen verführlichen Proceß vnd dessen zweiffelhaften
Ausgang verleiten lassen/ So werden die Advocaten
vnd Procuratores vmb ihres Vorthells willen daran
nicht hinderlich seyn/ sondern vielmehr das ihrige hie-
bey nach aller möglichkeit trewlich vnd auffrichtig zu-
tragen/ vnd sich wol erinnern / daß sie krafft derer
Pflichte/ so sie zur heiligen Gerechtigkeit geschworen/
mit allem ernst vnd fleiß/ wan ihnen von einem Clie-
nten eine Sache angetragen vnd vertrauet wird/ dar-
auff zu sehen/ ob er eine rechte gute Sache habe oder
nicht/ damit solches/ wie auch oben vermeldet / dem
Part angezeigt/ vnd alsdamm nach befindung zufor-
derst der Proceß durch Güte / oder endlich zu Rechte
vernünfftig angestellet vnd vollführt werde.

33. Des

Canzley-Ordnung.

33.

Derowegen sollen Unsere verordnete Canzler vnd Rätthe die Parteyen auff erhobene erste Klage vor sich bescheiden/ vnd entweder im vollem Rath/ oder für eglliche darzu deputirten nothtürfftig hören/ vnd darauff die Mißhelligkeiten hin: vnd beyzulegen sich be- arbeiten.

34.

Zu dessen mehrere facilitirung wird den Procuratorn vnd Advocaten hiemit anbefohlen / daß sie in termino gefast erscheinen/ sich zuvorher ober dem ganzen facto vnd dessen vmbständen vnd qualiteten von ihren principalen nicht allein zeitlich selbs wol informirn lassen/ sondern auch dasselbe hernacher in iudicio mit müglichster kürz proponirn vnd einführen / die darzu gehörige Brkunden vnd documenta bey der Hand haben/ vnd insonderheit / wann die Sach auff Rechnung vnd Gegen Rechnung beruhet / mit richtigen liquidationen vñ gegenliquidationen parat sein/ damit nicht der Iudex selbs/ wie offtermahls zugesehen pflegt/ mit grossem Verdruß / vnd der Parteyen eigenen Schaden/ Kosten vnd Auffhalt / der Sachen Zustand aus allen Ecken zusammen klauben vnd suchen/ vnd es wol gar auff einen anderweiten Termin zuverschieben gemüssiget werde / Im widrigen fall
D sollen

Canzley-Ordnung.

sollen Unsere Canzler vnd Rätthe sich willkührlicher Straffen nach befundung gegen sie zugebrauchen / von Uns befehlicht sein.

35.

Auff das auch bey Unserer Rathstube hierunter kein Mangel erscheine / sondern alles / was ad instruendam causam zu diesem effect nötig / zuvorher wol präparirt werde / Sol der Secretarius die zu solcher Sach / vnd dero behueff angesetzter güthlicher Verhör verhandene Acten dem referirendem Rath in zeiten zu stellen / vnd daneben nun hinfüro jedesmahls vnserm Canzler vnd einem jeden Rathe ein gewisser Tageszettul / was für Termin die künfftige Woche in der Canzley berahmet / alle Sonn Abend zuvorher sich umb so viel besser darnach habende zuachten / von Unserm Canzley Fiscal eingehandigt werden.

36.

Ingleichen sollen die Parteyen besage der Citation zeitlich vnd früe sich einzustellen verbunden sein / vñ nicht allererst die Tagefarten in termino, oder dermassen langsam / daß es dem Gegentheil nicht zu gebührender zeit notificirt werden kan / wendig schreiben / oder etwa erst gegen den Mittag vnd wol gar Nachmittags ankommen / vnd dadurch veranlassen / daß die Sachen verzögert / vnd in deme der folgende
Tag

Kanzley-Ordnung.

Tag ohne das zu andern Berrichtungen deputirt, gar
biß auff andere zeit remittirt werden müssen/Mit die-
ser außstrücklichen Verordnung / daß / welche Partey
wider ein oder das ander / wie obstehet / handeln / oder
denselben contravenirn wird / der andern die veror-
sachte Vnkosten solches Termins auff Richterliche er-
messigung zuerstattten schuldig sein sollen.

37.

Vnd damit sich niemand bey den Parteyen dieser
Vnserer gnedigen wolmeinenden intention, in dem
mißbrauche / daß vnter dem prætext der veranlasseten
vnd vorstehenden gürtlichen Handlung / die dißfalls an-
bestimmte Vorbescheide von einer zeit zur andern ver-
geblich abgeschriben / vnd das Werk nur ins weite
gespielet werde / So sol hiemit statuiret vnd verord-
net sein / daß zwar der Part / wann er darzu erhebliche
vnd beständige Vrsach / vmb prorogation vnd erstre-
ckung des erstangesezten Termins ansuchen vnd bit-
ten müge / dieselb auch / jedoch anderer gestalt nicht / als
sub præjudicio vnd peremptorie derogestalt ertheilet
werden soll / daß er alsdann ohnaußbleiblich erschei-
nen / oder gewertig sein sol / daß auff des andern Theils
gehorsame comparirung vnd imploration in der
Hauptsach was recht / ergehen vnd erkand werden
soll.

D ij

Sol

Canzler-Ordinanz.

38.

Solte dann vber alle bewegliche fürwendung die Güte nicht zu erheben seyn / Vnsere Canzler vnd Rätthe aber gleichwol die Sache bey der gehaltenen Verhör vnd eingenommenen gnugsamen Bericht vnd Gegenbericht in solchen klaren vnd lautern terminis befinden / daß es keiner fernern weitläufftigen disputaten bedürffe / sondern dieselbe durch einen Bescheid wolerledigt vnd erörtert werden kan / So sollen sie sich darüber alsofort vergleichen / denselben abfassen / vnd den Parteyen publicirn, Für dessen eröffnung aber sie nochmahls an sich erfordern / vnd mit vermeldung / daß allbereit ein Urtheil oder Bescheid / woferne die gütliche Pfllegung nicht zulangen würde / begriffen / wie weit es zu bringen / versuchen / in omnem eventum aber mit der publication verfahren.

39.

Jedoch sollen sich Vnsere Canzler vnd Rätthe hierbey guten circumspection vnd Vorsichtigkeit gebrauchen / damit nicht ein oder der ander theil darbey zur vngelähr obereilet werde / Besorah aber sol auff solche maß nicht definitive gesprochen werden / es sein dann richtige Brieff vnd Siegel / Confessiones partium, oder sonsten derogleichen gnugsame Urkunden verhanden / Sonderlich aber wollen Wir sie allhier auff

Canzley-Ordnung.

auff Unsere Constitution vom dato Calenberg den 3. Novembris Anno 1617. Das auff klare Siegel vnd Brieffe vnderzüglich geholffen werden soll / verwiesen haben.

40.

Würden aber die bey solchen gütlichen Tractaten vorkommene Handlungen also beschaffen sein / daß sie altiorem indaginem requiriren / vnd die Parteyen mit mehrer außführung irer Nothturfft vnd Gegennothturfft billich gehöret werden müssen / So sol niemand mit einigem Bescheid beschweret / sondern in diesem fall der Weg Rechts den Parteyen eröffnet / vñ dar auff zwischen denselben entweder eine kurze schleunige rechtliche Veranlassung / deren keiner / so seiner Sachen trawet / einiges Bedencken tragen kan / abgehandelt / Oder im fall sie sich darzu nicht verstehen würden / ihnen vermüge des Sandersheimischen Landtags Abschieds de Anno 1601. ¶. Sonst aber in gütlichen Handlungen / zc. nach gelegenheit alsofort vom Beweis vnd Gegenbeweis den anfang hauptsächlich remotis omnibus dilatoriis zu machen / per interlocutoriam aufferleget / oder sie auch gar ad ordinarium processum verwiesen werden.

41.

Vnd sollen nun zu mehrer beforderung der Ge-
richts

Ganzley-Ordnung.

richtlichen Proceß alle Termini legitimi von acht Wochen zu acht Wochen præjudicialis seyn/dadurch wird viel unnötiges contumaciern, sollicitirn, BotenLohn/Mühe vnd Verzüglichkeiten/ so wol den Parteyen/ als auch der Ganzley/ vnd endlich viel Geldes erspart.

42.

Als auch die Erfahrung mehr dann überflüssig vnd gut bezeuget/ daß Part vnd Richter mit vnleidlicher überheuffung der Producten, zumahl von Zank- vnd Geltfüchtigen Advocaten vnd Procuratorn bloß vmb ihres Gewinns willen zur vnnoth auffgehalten vnd beynruhigt werden/ deme Wir zu weiterer Beschwer Unserer Vnterthanen nicht lenger nachzusehen gemeint.

So setzen/ ordnen vnd wollen Wir/ das in Mandat Sachen cum & sine clausula weiter nicht den usq; ad duplicas: in puncto exceptionum (welche sampt vnd sonders auff einen Termin vnd in einer Schrifft einbracht/ vnd die Parteyen damit hernacher nicht weiter zugelassen werden sollen) usq; ad duplicas, In der Hauptsach aber post litis contestationem usq; ad quadruplicas, vnd in specie in puncto des Beweisthums usq; ad duplicas alles inclusivè, in puncto expensarum aber/ ein jedes theils mit einer schrifft zuverfahre vñ zum vrtheil zu beschliessen schuldig sein sollen/
Mit

Gangley-Ordnung.

Mit der Erklärung vnd Anhang / daß in vnd bey den
letztern Sag nichts neues für: vnd einbracht / oder do
es geschehen würde / in iudicando & decidendo im ge-
ringsten nicht attendirt, auch was von Producten über
die Zahl der Ordnung übergeben / nicht angenommen
werden soll.

43.

Inmassen dann allen Unterschleiff dißfals zu
verhüten / die inscriptiones anderer gestalt nicht / als
exceptiones, replicæ, triplicæ oder quadruplicæ for-
miret, die andern Titulatur aber / als Anzeige / Ge-
genanzeige / Ableinung / Gegenableinung / Gegen-
handlung / kurze recapitulation, endlicher Beschluß /
oder wie es sonst Nahmen haben mag / vnd nur in
fraudem legis erdacht wird / hiermit gänzlich verboten
sein soll.

44.

Nichts weniger ist ein unverantwortlicher Miß-
brauch / daß von Advocaten vnd Procuratorn die Pro-
ducten mit allein gang vnnötiger weiß überaus weit-
scheiffig abgefasset / sondern auch mit hin: vnd wie-
der zusammen geflickten vnd mehrentheils gang vn-
richtigen allegaten dermassen angefüllet werden / daß
zum offtern über einer schlechten vnd nichts würdigen
Procardica vñ deren ampliation oder limitation gan-
ze Bletter voll zusammen geschrieben werden.

Weil

Gangley-Ordnung.

Weil nun solches zu nichts anders / als die Leute mit gefoderten Gebühr zuobernehmen dienet / sintemahl die decision, wann nur das factum recht außgeführt vnd dargethan / sich selbst leicht findet / Als wollen Wir hiemit befohlen vnd verordnet haben / daß sich die Advocaten dißfals gehöriger discretion gebrauchen / vnd derogleichen verdrießliche / obermässige vnd vntaugliche Weitleufftigkeit ins künfftige gang einstellen.

45.

In puncto responsionum ad positiones wie auch ad defensionales oder peremptorios, ist bisanhero bey den Gerichten viel vnnötiges Gezenck getrieben / vnd dadurch zu nicht weniger Verzögerung vnd unterschiedliche interlocuten, ob nemblich die responsiones gnugsamb vnd zuleßig oder nicht / Ursach gegeben worden / Sezen demnach vnd statuirn hiemit / daß zwar Klager so wol sich der positionen, als Beklagten der defensionalen vnd elisivorum ad illum effectum, damit sie des bewaises per responsionem vel confessionem alterius enthoben wer dē mügen / medio Iuramēto dandorum & respondendorum zu gebrauchen frey vnd bevorstehen soll / jedoch mit diesem außtrücklichem præjudicio, wofern nicht so fort beymersten Termin hinc inde auff die Articul vnd zwar singula-

Canzley-Ordnung.

gulariter singulis, durch das wort/war sein oder nicht/
so viel ihr eigen Geschicht betrifft/ so viel aber frembde
Geschicht belanget/ durch das Wort Glaub war/ oder
Glaub nicht war seyn / ohne allen Anhang / er habe
Nahmen wie er wolle/ pure & simpliciter lauter vnd
richtig geantwortet werden solte / Dasß alsdann der
oder die jenigen Articul für Gerichtlich gestanden/
auch die responsiones pro puris, auff: vnd angenom-
men/vnd der ander Theil zu keinem fernern Beweis
gehalten sein soll/ Wolte aber der Part zu gewinnung
der Zeit / ohne / vnd mit hindannsetzung derogleichen
responsionen also fort zum Beweis cum denomina-
tione testium, vnd was deme anhengig/ schreiten/ sol
ihm dasselbe gleichergestalt vnbenommen seyn / vnd
auff sein formliches Anruffen/ was recht/ dißfals ge-
ordnet werden.

46.

So bald nun in Sachen beyderseits geschlossen/
sol darin ohngeseumbt vnd innerhalb vier Wochen
Hauptsachlich referirt, vñ ein Vrtheil abgefast werde/
Vnd sol ein jeder Secretarius zu was Zeit vnd Wochen
die Sache ad referendum außgestalt/ in einer abson-
derlichen designation verzeichnen / vnd dem Canzler
obergeben/ damit derselbe Wissenschaft trage / was
für Sachen zu Vrtheil außstehen/ vnd die relationes
E befo

Canzley-Ordnung.

befodern könne/auch sol kein Rath die Acta ober vier Wochen bey sich haben.

47.

In decisionibus sollen sie auff die beschriebene Känserliche Rechte/wie auch andere redliche / in der Observanz herbrachte Gewonheiten vnd Landesgebreuche/die auffgerichtete Lands-Ordnung vnd Abschiede / vnd sonsten von Uns vnd Unsern hochlöblichen Vorfahren in vim sanctionis publicæ von Zeiten zu Zeiten außgelassene Constitutiones sehen.

48.

Wiewol nun eglische von Unsern getrewen Landständen für diesem wolmeinlich erinnert / daß Unsern Rätthen von den vorfasseten vnd ertheilten Bescheiden vnd Vrtheiln pro studio nichts erleget werden solte/ darbey es auch so viel die gemeine Bescheide vnd interlocut betrifft / sein vnderenderliches verbleiben hat/ So ist doch hinwieder ohnzweiffelich an deme/ daß dadurch viel Hauptacta, bevorab / wann dieselbe etwas weitleufftig/ins stecken gerathen/ oder mit weit größern Speesen vnd Anwendungen an andere Orter verschicket/ vnd nach guter geräumter zeit erst wieder abgeholt werden müssen/wollen geschweigen was für ein vntwieder bringlicher Verlust leicht dar aus entstehen kan/wann die Original-Acta, vielleicht auch do-
cu-

Sankley-Ordnung.

cumenta, wie allbereit zu verschiedenen mahlen geschehen / jezigen sorgsamem Kriegesleufften von abhänden gebracht werden solten / Hierumb vnd weil vnsern Vnterthanen selbst daran nicht wenig gelegen / daß zum wenigsten die erste Brtel von Vnsern Sankler vnd Rächten / begriffen vnd eröffnet werde / angesehen / Sie die ganze Sache von zeit der ersten Supplication, bis zum Beschluß vnterhanden gehabt / vnd nicht allein der meritorum causæ, sondern worinnen auch die rechte quæstion bestehet / zum besten innen seyn / Als haben Wir zu den Parteyen selbst eigenen besten für nutz / heilsamb vnd nötig erachtet / daß in diesem fall etwas erleüterung vnd enderung geschehen müsse. Sol demnach Vnsern Rächten aus obangezogenen Vrsachen vbenommen seyn / wann Hauptacta referirt, vnd darinnen Brtheil gefasset werden / ein gewisses pro labore zu nehmen / vnd in fiscum zu conferiren, Es werden aber vnd sollen dieselbe sich dabey einer solchen leidlichen vnd billichmessigen moderation gebrauchen / daß Vnsere Vnterthanen nicht beschweret / sondern sich vielmehr dieser Vnserer Landväterlichen Vorsorge / in dem sie vielertreglicher off solche maß davon kommen / zu erfreuen haben mügen / Im vbrigen lassen Wir bey dem Herbringen / wenn nemlich von Parteyen die verschickung gesucht

Cansley - Ordnung.

sucht wird/das ihnen dieselbe sumtibus petentis nicht difficultirt noch abgeschlagen / Vnd ob sie etwa einer oder der andern facultet vnd Scheypenstuels halber bedencken hetten / solches nicht auffer acht gelassen / jedoch auch hierbey keine muthwillige vnbesugte tergiverfation verstattet werden soll.

49.

Wann nun der ein oder ander Theil durch die erfolgende Vrtheil beschwert zu seyn / vermeinen würde / so mag er sich zwar dessen in Unsern Landen herbrachten beneficij Supplicationis gebrauchen / jedoch das es aus wolgegründeten Ursachen / vnd nicht nur bloß zu vergeblichen Verzug der Sachen geschehe / mit dieser angehengten Verordnung / das mit zweyen abgewechselten Gesetzen in dieser SupPLICATIONS instanz zum Bescheide submittiret vnd ultra duplicas nichts einbracht oder eingenommen werden sol.

50.

Vnd weil von egliehen vngeschickten Procuratorn wieder Bescheide vnd Vrtheil nicht SupPLICATIONES oder Appellationes, sondern nur gemeine protestationes eingewendet / vnd nachgehends viel vnnötiges disputirn verorsacht wird / Ob / vnd wie weit die Vrtheil dadurch suspendirt worden / So verordnen Wir hiemit / das solche protestation schrifftten keinen effe-

Kanzley-Ordnung.

effectum haben/noch auch in vim Supplicationum gel-
ten sollen.

51.

Im fall aber von Unsern Bescheiden vnd Bre-
teln an das Käyserliche Cammergericht appellirt wer-
den solte/vnd es were die Sache vnd Summe appel-
labilis, so sol solches ehe nicht verstattet werden/es ha-
be dann Appellant das Iuramentum appellationis,
wie solches hiernest getruckt worden/würcklich in der
Person/ oder durch einen specialiter hierzu Bevoll-
mechtigten Procuratorn abgelegt/welcher aber densel-
ben nicht allein in seines Principaln, sondern auch seine
selbst eigene Seele schweren soll / vnd darumb sich
zuvorher der Sachen eigentlichen Grunds vnd Zu-
stands wol zu erkundigen hat.

52.

Iuramentum Appellationis.

Ihr sollet schweren einen Eid zu Gott/vnd auff
sein heiliges Evangelium, daß ihr genzlich glaubet vnd
dafür haltet daß euch appellirens noch sey / vnd daß
ihr solche Appellation nicht freventlich / noch zu auff-
halt oder verlengerung der Sachen thut/daß ihr auch
alle ewre Güter/so ihr im Fürstenthumb besitzet / hie-
mit obligirt haben/ oder in Mangel derselben / sonst
gnugsame Caution vnd Versicherung mit Bürgen

E iij

oder

Cansley- Ordnung.

oder Pfanden vor prosequirung der eingeworffen Ap-
pellation thun wollet/ auff den fall ir im Rechten ver-
lustig werdet/ Kosten vnd Schaden nach rechtlicher
ermessigung mit sampt der Sachen zu vergnügen vnd
zu entrichten/ alles getrewlich vnd vngesehrlich.

53.

Nach dem auch zum offtern die Appellationes in
denen Sachen mißbrauchet werden/ welche auff richti-
gen Brieff vnd Siegeln vnd andern dergleichen vnbe-
weglichen klare fundamenten beruhen/dz weder super
facto noch jure einiger gegrünter Zweifel sein kan/son-
dern vielmehr am Tage/das dieselbe aus lauter vn-
fugsamen Nuthwillen zur protraction der Justitz/vñ
sich dem Iudicato zu entziehen/ interponiret werden/
So haben Wir auff vnserer löblichen getrewen Land-
stände vntertheniges bewegliches erinnern/ schon für
diesem statuiret vnd geordnet. Statuirn vnd ordnen
auch hiermit nochmahls vnd Krafft dieses/ das in sol-
chen fällen/ darinnen ohne das jure communi die Ap-
pellationes nicht stat haben/sondern pro frivolis ge-
halten werden/ vnd rechtswegen keinen effectum su-
spensivum nach sich führen/dem Appellaten gegen lei-
stung gnugsamer Caution, die Execution einen weg
wie den andern ertheilet werden soll.

54. Bnd

Canzley-Ordnung.

54.

Vnd als nun das vornembste stück der Justitz darinnen bestehet/ daß einem jeden zu deme / was er durch Urtheil vnd Recht/ mit grossen Speesen/ Sorg vnd Mühe erhalten/vermittels rechtmessiger Execution vnd hülfflicher Handbietung ohnverlengt verholffen werde/ Inmassen dann außershalb dessen/ alle andere Ordnungen so gut vnd heilsamb dieselbe sonst immer gemeint/ lauter vergeblich seyn / So wollen Wir vñ befehlen hieinit/ daß der obsiegenden Partey nicht allein auff ihr anruffen Mandata executoria cum magna certâ poenâ ertheilet/ sondern denselben auch ungesperrete vnd vnverhinderte schleunige vollziehung geleistet werden soll / Darunter dann Vnsere Canzler vnd Râthe keine Seumnis vorgehen lassen/ oder den Part auffhalten sollen.

55.

Befehlen derowegen allen Vnsern Officirern, Amptleuten/ Bögten vnd andern Gerichtsherrn/ wie sie Nahmen haben/ so Vnserswegen zu thun vnd zulassen/ daß sie nach inhalt der Executorialen ohne alle Weigerung vnd Verzug verfahren / vnd sich davon vberall nichts abhalten noch irren lassen sollen/ Wann gleich extrajudicialia rescripta sub: & obreptitiè da gegē außbracht würden (wider deroglichen vnzufugsame

Sangley-Ordnung.

me impetranten Wir Uns ohne das befundenen vmb-
ständen nach willkührliche bestraffung vorbehalten
haben wollen) alles bey vermeidung Unserer Ungna-
de vnd andern vnnachlässigen Einsehens / Wie auch
mit der fernern Verordnung / woserne der Mangel
an den Executoren seyn / vnd dieselben biñen dero vor-
angesezten Frist paritionem nit dociren würden / daß
sie alsdann in die dem Mandato einverleibte Straffe
vertheilet sein sollen / Doserne sich aber jemand's sol-
chen rechtmessigen Executionen im geringsten oppo-
nirn würde / so sol Unserm Land Fiscal wer derselbe jes-
desmahls sein wird / hiermit aufferlegt seyn / wider den
oder die jenigen ad poenam wie sich gebühret / zu pro-
cedirn, vnd dieselbe vnnachlässig einzubringen.

56.

Uns ist aber gleichwol nicht zu entgegen / daß Un-
sere Sangler vnd Rätthe bey jetzigen schweren Zeiten
mit möglichem fleiß versuchen / Ob die Parteyen /
welche ex iudicato oder sonsten Instrumento exequi-
bili die Hülff erlangt / zur Gedult vnd etwas fristge-
bung erhandelt werden können / Nicht zweiffelende
ein jeder werde sich dabey seines Christenthumbs erin-
nern / vnd mit seinem Nechsten / so weit nur immer
möglich / vielmehr ein billiges Mitleiden tragen / als
denselben in weitere Beschwerung zu setzen / gemeint
seyn.

57. So

Kanzley=Ordnung.

57.

So sol kein Hülfsgelt genommen werden / es sey dann zuvorhero die Execution wirklich vollnstreckt / Oder woferne dessen etwas entrichtet / sol dasselbe in eum eventum dem Part vollständig restituirt werden / Nach beschehener Hülffe aber sol das Hülfsgelt innerhalb vierzehnen Tagen sub poena cassationis in der Regierung ohnfeilbahr erlegt werden.

58.

Circa formam, modum & ordinem der Execution seind bisher o allerhand Confusionen, Mißbräuche vnd Vnrichtigkeiten sürgangen / vnd insonderheit keine gewisse Vernehmung gemacht gewesen / wie es mit endlicher verkauffung oder addiction der verholffenen Güter zu halten.

59.

Hierumb wann ein Urtheil in reali actione ergangen / benantlich / da jemanden ein Gut / Haus / Acker / ic. zuerkand / sol demselben in entstehung gütlicher restitution innerhalb vier Wochen darzu geholffen / den Beklagten solches genommen / vnd Klegern zugesellet werden.

60.

Wann aber ein Urtheil in personali actione erhalten / zum Exempel / wann in einer Schuld / oder andern

§

dern

Ganklen-Ordnung.

dem derogleichen Sache gesprochen / sol dem schuldigen Theil innerhalb acht Wochen Richtigkeit zu treffen / auffgelegt / vnd daneben eventualiter die Hülffe nach verfließung solcher Frist angesetzt / vnd zum fall die Zahlung binnen der zeit nicht erfolget / würcklich vollzogen / vñ keine andere Execution als Solutionis oder Compensationis in continenti probandæ zu gelassen werden.

61.

Würde nun das Vrtheil auff ein gewiß Stück oder Ding zu contentirung des Klegern gerichtet sein / So bleibt bey solcher special provision nicht vnbillig / Sonst aber vnd do das Vrtheil auff kein gewiß Stück gehet / wird in gemein den Rechten gemess zu seyn erachtet / daß die verhellung in solche Stück billig geschehen solle vnd müsse / so dem Beklagten am wenigsten Schaden bringen / vnd dennoch dem Kleger zu seiner Zahlung gnugsamb seyn.

62.

Vnd sol nun für allen dingen der Anfang von der fahrenden Haab gemacht / vnd dar bey die Bescheidenheit getraucht werden / daß nicht alsofort zu den Instrumentis rusticis, Pferden / Ochsen / Schafen / Samgeträide / vnd was zum Feldbau nötig ist / oder auch denen Sachen / welche ein jeder zu seiner Handthies

Gangley-Ordnung.

thierung vnd Kunst gebrauchet / gegriffen werden/
dañ dadurch die Güter zu Grunde dermassen spoliirt,
daß der Schade hernacher nicht zu wiederbringen/
auch dem Debitori alle Mittel sich zu erhalten / al ge-
schnitten werden / Darumb zu solchen Sachen nicht
ehe verholffen werden sol/es sey dann sonsten von an-
dern fahrenden oder liegenden Gütern so viel nicht
verhanden/daß Kläger daraus seine contentirung er-
langen kan.

63.

Wie es nun aber mit taxirung solcher verholffen
nen Fahrnuß zu halten/da lassen Virs zwar bey deme
jedes Orts herbrachten rechtmessigen Gebrauch be-
wenden / Ins gemein aber / hats derer Sachen hal-
ber/deren æstimation vnd Werth man durch den Wö-
chenlichen Marktauff gnugsamb vergewissert / als
Geträide / Wein / Butter / Käse / Speck vnd deroglei-
chen / keine difficultet, Was aber andere Fahrnuß
betrifft/sollen die Executores, erfahrne vereidete Mei-
stere darzu nehmen / vnd nach beschehener æstimation
dem Klegern dieselbe zu seiner satis faction zuschlagen.

64.

Wosern aber so viel Fahrnuß nicht verhanden/
daß der Gleubiger davon bezahlet werden könne/ Sol
alsdann erst zu den immobilibus, liegenden Gütern

S ij

vnd

Satzkley - Ordnung.

vnd andern/ so in Rechten denselben gleich gehalten/
gegriffen/vnd für allen dingen Versuch gethan wer-
den/ Ob sich die Parteyen selbstten der aestimation hal-
ber vergleichen können/ In dessen verbleibung siehet
dem Klegler oder Creditori frey/ ober er das verholffene
Gut in causam pignoris besitzen/ vnd so lange genieß-
lich gebrauchen wolle/ biß er aus der Jährlichen ab-
nützung seiner Forderung befriedigt werden müge/
In welchen fällen sonderlich darauff gesehen werden
sol/ daß gleichwol die Güter vnd zumahl die Gehölz
nicht verwüestet/ sondern mit nicht wenigerm fleiß/ als
von ein jeden bono & diligente patrefamilias das sei-
nige/ bestellet/ auch dem Schuldner Jährliche Rech-
nung abgelegt vnd justificirt werde.

65.

Würde aber der Kläger oder Creditor Beden-
cken tragen/daß verholffene Gut auff solche maß zube-
sitzen/ wie er dann wider seinen Willen darzu nicht
gedrungen werden kan/ So hat er sich des remedij
subhastationis alsdann derogestalt zu gebrauchen/daß
solch verholffenes Gut innerhalb einer gewissen zeit/
darzu Wir Krafft dieses vier Monat von zeit der
würcklichen Immission determiniret haben wollen/
öffentlich angeschlagen/ oder nach eines jeden Orts
Gewonheit in der Gemein/ vnd auff dem Marck feil
ge-

Sankley-Ordnung.

gebotten / vnd auff vorgehende licitation, darzu der Creditor nichts weniger als ein frembder zu verstaten / nach ablauff gerürter vier Monat / dem jenigen / welcher dz meiste darauff gesezet / wosern der Debitor nicht alsofort einen andern / so ein mehrers darumb geben wolte / fürstellen könnte / hingelassen / vnd dem Creditori davon das seinige ad concurrentem quantitatem abgeföhret / Woserne aber seine Forderung dadurch nicht erreicht / der regrefs zu des Debitoris andern Gütern vorbehalten werden.

66.

Do sich aber nach beschehener solcher subhastation kein Kauffman finden wil / Oder es würde auch so gar ein vngleiches vffs Gut gesezet / dz der Schuldner notoriè dardurch obereilet vñ zu hart benachtheiligt würde / So verbleibet dem Creditori alsdann das dritte remedium adjudicationis bevor / vnd sol derwegen das verholffene Gut durch die Gerichte / entweder vmb bahr Gelt / oder auch auff Tagezeit dem rechten vnd gemeinen Werth nach / wie des Orts die Güter auff die zeit gültig / taxiret, vnd darumb dem Creditori oder gewinnendem Theil erb: vnd eigenthumblich zugeschlagen / bey der Tax aber nur allein dahin gesehen werden / wie man die Güter ins gemeinder zeit gelegenheit nach / in genere zu kauffen vnd zu

§ iii

ver-

Cansley-Ordnung.

verkauffen pflaget/nicht aber was sie et wa/vnd inson-
derheit die Gebewde von newen gekostet haben mügen.

67.

Endlich wann die liegende Güter nicht zu reichen/
solsich der Gleubiger an des Debitoris aussenstehen-
de Schulden zu halten/befugt seyn.

68.

So viel dann die Hülffe in die Lehen: vnd Rit-
ter Güter betrifft/ ist versehenen Rechtens/das diesel-
ben weiter nicht/denn allein auff die Nutzung/vollstres-
cket werden/ es müchten dann solche Schulden seyn/
so mit Unserm Consens auff ein Lehngut versichert
weren/dann in solchem fall die Execution nicht allein
in die fructus, sondern auch dz utile dominium Krafft
allbereit von Uns erlangten Rechtens / so hoch sich
solche verconsentirte Forderung erstrecket/billich er-
theilet wird/vnd hat sich der Creditor vff solchen fall
obangezogener remediorum nicht weniger / als in Al-
lodial Güter zu seiner contentirung, cum effectu zu
gebrauchen/Bevorab weil die Söhne vermüge Unse-
rer Landes Constitution ires Vatern Schulden auch
aus den Lehngütern/ es sein dieselben gleich antiqua
oder nova, ex pacta & providentia, hæreditaria oder
mixta zu zahlen verpflichtet/ jedoch mit vorbehalt der
mitbelehnten Rechte/welche in die Verpfandung nicht
ge

Sankley-Ordnung.

gewilligt / denen solches hernacher / wann sich das Lehen an sich verledigt / zu keinem Nachtheil gereichē kan.

69.

Es sollen aber zu taxirung der Ritter: vnd Lehens Güter nicht die gemeinen Wardiersleute allein / sondern auch darbenebenst solche Personen gebraucht werden / welche dergleichen Güter selbst besitzen / oder derer Gelegenheit am besten wissen / Vnd damit die verkauffung der Lehngüter durch die zu hohe Anschläge nicht gehindert werden / Hierentgegen aber auch der Debitor sich keines vberreilens zu beklagen habe / So sol dem Creditori vnd Debitori frey stehen / wenn sie sich durch solchen Anschlag beschwert zu seyn / vermeinen / ihre Gravamina nach gemachter vñ ihm communicirter Taxa innerhalb dreyen wochen denen darzu verordneten Personen fürzubringen / welche dieselbe in fleissige bedacht ziehen / vnd alles auffß billichste vnd gleichmessigste erwegen / vnd dahin dirigiren sollen / damit niemanden zu viel oder zu wenig geschehe / Was alsdann dieselben darauff endlich für billich ermassen werden / solches sollen sie nebenst den vollstendigen Acten der Fürstl. Rathstuben zu endlicher entscheidung einschicken.

70.

Beschließlichen sol der alte Sankley Tax hieneben

Sangley-Ordnung.

ben getruckt/ vnd öffentlich angeschlagen werden/ damit männiglich wissen möge/ wie viel ihm an Sangley Gebühr abzutragen gebühre/ vnd sollen die Procuratores fleiß haben/ daß ihre Parteyen darüber von dem Sangley Fiscal vnd andern nicht beschweret werden/ wie sie die Procuratores dann verbunden sein sollen/ auff zutragende fälle solches den Sangler vnd Rätchen anzuzeigen/ damit dieselbe all solche vnzüemende Vbersezung abzuschaffen haben.

71.

Sangley Taxa.

	Thaler	Ngr.
Sür ein Präsentation eines Canonicats.	3.	-
Präsentation eines Vicariats.	2.	-
Präsentation auff ein Pfarr nach anzahl der Huesen/so darzu gehören/sür jede Hufe. - - - - -	-	18.
Sür einen Consens per mutandi vel resignandi wie bey obberürtē präsentationen.		
Gnadengelt Verschreibung sür jedes hundert - - - - -	1.	
Schloß Verschreibung sür jedes hundert	-	18.
Krueg Verschreibung - - - - -	1.	-

Leib.

Canzley-Ordnung.

Canzley Taxa.

Leibzuchts verschreibung / betreffend / Ob
 wol dafür Tischtüch: Handtücher vnd
 Leinwand zum Hembde solte gegeben
 werden / So ist jedoch solches abge-
 schafft / vnd sollen hiernächst der Leib-
 zuchtsbeschaffenheit nach 2. 3. 4. oder 5.
 Thaler / Oder wenn einer Witwen ein-
 gangen Adlicher Ansitz oder sonsten an-
 sehnliche Güter vermacht / nach gelegen-
 heit ein mehrers / vnd was billich entrich-
 tet werden.

	Thal.	Ngr.
Schugbrieff. - - - -	I.	-
Gleid - - - -	I.	-
Consens vber versekung Geist: oder Weltli- cher Lehensgüter vom hundert -	L.	-
Für eine Vorschriffte von vermügenden Parteyen - - - -	-	9.
Arme Parteyen - - - -	-	4.
Bestallung vom hundert - - - -	L.	-
Gemeine Bestallung - - - -	I.	-
Vor einen schriftlichen Abscheid in gütli- cher Handlung - - - -	L.	-
Solte aber die gütliche Handlung schwer vnd von hoher Importanz auff wich- tigen		

Cansley-Ordnung.

Cansley Taxa.	Thal. ngr.
tigen Puncten beruhende Sachen be- treffen / so sol die Taxa derogestalt ange- setzt vnd moderire werden / dasz sich nie- mand einigen vbernehmung zu beschwe- ren haben solle.	
Gemeine Parteyen	18.
Arme Parteyen	10.
Für eine Tagesagung	6.
Für Hülff oder Immision Güter von 20. Thaler bis auff 50.	I.
Was aber darüber ist jedesmahls von fünffzig	I.
Für einen præjudicial-Bescheid	18.
Ein Mandatum sine clausula	I.
Item arctius & poenale	I.
Mandatum cum clausula	18.
Mandatum manutenentiæ	I.
Für ein præjudicial Citation	18.
Für literas mutui compassus	I.
Remissoriales	I.
Appellation proecess als Inhibition vnd compulsoriales	I.
Für die Citation	18.
Requisitoriales	I.
Man-	

Gangley-Ordnung.

Gangley Taxa.	Chal.	Ngr.	Pf.
Mandatum arresti & sequestrat.	1.	-	-
Mandatum cassatorium	1.	-	-
Mandatum restitutorium	1.	-	-
Mandatum suspensivum	-	18.	-
Mandatum de non turbando	1.	-	-
Mandatum de non offendo	1.	-	-
Für ein Commission	1.	-	-
Für compromiß oder veranlassung	1.	-	-
Schreibgebühr für ein ganzes vnd halbes Blat	-	1.	6.
Für gemeine Privilegia so einer ganzen Stadt geben werden	10.	-	-
Einer Commun oder Gilde	6.	-	-
Dienstbefreyung	2.	-	-

72.

Wo aber die Procuratores dieser oder künfftiger Ordnung ichtwas zu wider sich vnterstehen vnd vornehmen/ oder ihren Parteyen zu Nachtheil fahrlessig vnd vnfleissig seyn/ vnd sonsten ihrem Ampt vnd Beruf zu wider handeln/ thun oder lassen würden/ So sollen Unsere Gangler vnd Rätthe dagegen gebührendes ernstes Einsichen haben/ vnd nach gestalt der vbertretung mit vorbietung ihrer procuratur oder anderer

G ij recht

Gangley-Ordnung.

rechtmessiger Straf wider sie vnnachlessig verfahren/
Vnd in gemein alles das/was zu Handhabung Vnse-
rer Gangley gebührenden Ansehens vnd Respects,
auch zu pflanz: vnd forderung der heilsamen Justiz
vortreglich/dienstlich vnd nothwendig ist/vnablessig
vornehmen/befürdern vnd vollziehen.

73.

Vnd hierauff befehlen Wir Vnsern Gangler vnd
Räthen/wie die Nahmen haben/ hiermit ernst: vnd
endlich/das sie diese obbegriffene Ordnung nun hin-
füran in fleissiger Obacht halten/ derselben alle ihres
Einhalts/bisß vff Vnsere andere Verordnung (die Wir
Vns dann nach begebenden fällen in allerwege vorbes-
halten) fleissig vnd würcklich geleben vnd nachkömen/
so lieb einem jeden ist vnsere Vngnade vnd Bestrafung
zu vermeiden/Solches ist Vnser gnediger ernster Will
vnd Meinung. Datum vff Vnser Beste Wolffen-
büttel am 12. Martij Anno 1629.

Vormund Eid.

Ehr sollet geloben vnd schweren einen Eid zu Gott/vnd auff sein heiliges Evangelium, daß ihr alles vnd jedes/ des (der) jenigen / welches (welcher) Vormundschaft oder Pflegschaft ihr angenommen/was gut vnd nützlich ist / thun vnd handeln/was vnnütz vnd schedlich / vermeiden/ vnterlassen vnd verhüten/desselben (derselben) jungen Person (Personen) vñ Güter zu seinem (ihrem) Nutz in gutem Glauben vnd Treuen vertreten/vnd im besten versehen / seine (ihre) Hab vnd Güter liegend vnd fahrende/ Schulden vnd Gegenschulden/auch alle zustehende Zuspruch vnd Forderung mit gutem fleiß erkunden / vnd das alles eigent: vnd vnterschiedlich/ in gebührender zeit der Rechten/in ein Inventarium bringen/ewerer administration vnd Handlung / zu gebührlicher vnd rechter zeit Rechnung thun/mit vollkommener oberlieferung alles des/ so der Vormundschaft oder Pflegt halben zu eweren Händen kommen/vnd ewerem (eweren) pupillen zustehen wird/vnd das ihr ihm (ihnen) schuldig bleibt/vnd sonsten alles das thun wollet/daß einem getreuen Vormund vnd Pfleger gehört / alles bey verpfandung ewer Haab vnd Güter/ ohn Befehde.

FORMA.

Des Vormunder Eids / denen eine Mutter /
als legitima Tutrix, schweren soll.

Ihr sollet schweren einen Eid / zu Gott vnd auff
sein heiliges Evangelium, das ihr alles vnd je-
des / ewerer vnmündigen Kinder / deren Vor-
mundschafft ihr angenommen habt / was gut vnd nüt-
lich ist / thum vnd handelen / was vnmüß : vnd sched-
lich / vermeiden / vnterlassen vnd verhüten / ewerer vn-
mündigen jungen Kinder / Person vnd Güter / zu ih-
rem Nutz / in gutem Glauben vnd Trewen vertreten /
vnd im besten vorstehen / ihrer Haab vnd Güter liegend
vnd fahrende Schulden vnd Gegenschulden / auch als
ler zustehenden Zuspruche vnd Forderung mit gutem
fleiß erkunden / vnd das alles eigent : vnd vnterschied-
lich in gebührender zeit der Rechten in ein Inventa-
rium bringen / vnd do ihr etwa ober kurz oder lang
euch anderweit verheyrahten würden / alsdann vorher
ewren Kindern andere Vormundere bitten / vnd den-
selben Vormunder / wie auch sonst außser diesem fall /
vnd wann ihr nemblich ewren Wittibenstuel vnder-
rücket behaltet / nicht vweniger ewrer administration
vnd Handlung zu gebühlicher vnd rechter zeit Rech-
nung

Canzley-Ordnung.

nung thun / vnd mit vollkommener oberlieferung alles des / so der Vormundschaft halben zu ewren Handen kommen / vnd ewren vnmündigen Kindern zustehen wirdet / vnd was ihr ihnen schuldig bleibt / vnd sonsten alles das thun wollet / dz einer getrewen Mutter vnd Vormunderin zugehöret / alles bey verpfändung ewer jetzigen vnd künfftigen Haabe vnd Güter / auch mit wissentlicher verzeihung des Icti: vellejani, wie auch aller vnd jeden andern Begnadigungen vnd Wolthaten der Rechten / ohn Befehde.

Mandatum Procuratorium.

Ech N. N. bekenne vnd thue kund männiglichem mit diesem offenen Brieffe / daß ich zu vollführung meiner bey Fürstlicher Braunschweigischer Rathstuben entgegen vnd wider N. N. hievorigen / jetzigen vnd künfftigen eingeführten Sachen den N. N. zu meinem ohnzweifflichen Procuratorn vnd Anwald constituiret, also vnd derogestalt / daß er zusorderst alles vnd jedes / was durch ihne vnd andere Anwälde / oder sonsten in angeregten Sachen meinentwegen gehandelt worden / ratificire, vnd das darauffermelter mein Anwald

iii

Kanzley-Ordnung.

in angeregten Sachen/ activè vnd passivè erscheinen/
allerley Proceß auß: die wieder einbringen/ fori decli-
natorias vñ andere exceptiones vbergeben libelliren,
litem contestiren, articuliren, respondiren, Iuramen-
tum veritatis, malitiæ, calumniæ, dandorum, respon-
dendorum, in litem affectionis, æstimationis, purga-
tionis, in supplementum probationis, expensarum,
damnorum, & interesse quartæ dilationis, eiusdemq;
prorogationis, auch einen jeden andern zimlichen / in
Rechten zugelassenen vnd mit Vrtheil vnd Recht auff
erlegten Eid / etiamsi litis decisorium fuerit in meine
Seele erstatten/ allerley Beweis einbringen / Dero-
wegen alle Nothturfft verhandeln / dieselben tuiren,
wider des Gegentheils Beweisung/ auch sonst exci-
piren vnd respectivè replicirn, dupliciren, tripliciren,
Sigilla & manus recognosciren oder diffitiren, in con-
tumaciam procediren, dieselbige purgiren/ zu bey: vnd
End Vrtheil beschliessen/ die zu eröffnen bitten/ anhõ-
ren/ annehmen/ darwider/ auch sonst restitutionem
in integrum so vonnöten/ begehren/ expensas, damna
& interesse designiren, zu taxiren bitten/ vñ dieselbige/
auch was in der Hauptsach taxiret vnd erkand/ erhe-
ben/ annehmē/ dafür quitiren, in executionem activè
procediren, bis zu endlicher vollstreckung der Vrtheil/
auch passivè da die Vrtheil mir zu wider ergiengens/
vnd

Canzley-Ordnung.

und darauß wider mich in executionem procediret, würde/ von meinentwegen alle Nothturfft biß zu endlicher erörterung des Puncti executionis verhandlen/ einen oder mehr Aßter Anwalde/ so oft ihme geliebt/ substituiren, revociren, auch alles anders handlen/ thun und lassen/ daß ich selbst zugegen/ jederzeit handlen/ thun und lassen könnte oder möchte/ und da ermelter mein Anwald/ eines weitem Gewalt/ dann hieninnen begriffen/ bedürfftig were oder sein würde/ denselben wil ich ihme hiemit am aller kräftigsten und beständigsten/ wie das vermög der Rechten/ und de stylo Fürstlicher Rathstuben Gerichts beschehen soll/ kan oder mag/ auch gegeben haben/ und was also ermelter mein Anwald und seine substituirte handlen/ thun und lassen werden/ daß verspreche ich stet/ fest und ohnverbrüchlich/ auch mehrgedachten meinen Anwald/ und seine Substituirte aller Bürden der Rechten/ præsertim satisfationibus de iudicio facti, & iudicatum solvi, zu endheben/ und allerdings Schadlos zu halten/ bey habhaffter verpfendung meiner Haab vñ Güter/ so viel jederzeit hiezu vonnöden sein würden. Und dessen zu wahren Brkund habe ich dieses mit eigener Hand unterschrieben/ und meinem gewöhnlichen Petschafft hierunter gedruckt/ Geschehen und geben/ ic.

Mutatis mutandis ist hiernach Syndicatus, actorium & curatorium einjurichten.

h

Sol

Canzley-Ordnung.

Folget hiebevör außgelassene Constitution,
Wegen exequirung vnt adelhaffter Siegel
vnd Brieffe.

In **G**ottes
Gnaden Wir Friederich H-

rich Herzog zu Braunschweig vnd Lüneburgk / ic.
fügen Vnsern Prælaten / Freyherrn / Landtdroffen /
Großvogten / Beschloffen / denē von der Ritterschafft /
Haupt: Ober: vnd Amptleuten / auch Schuldheissen /
Richtern / Bürgemeistern vnd Rätthen in Städten /
vnd in gemein allen vnd jeden Vnsern Vnterthanen
vnd Verwandten nechst entbietung Vnsers gnedigen
Willens vnd Gunst hiemit zu wissen / Dierweil alle
ehrbare Herzen / zuzorderst Christliche Menschen er-
kennen vnd bekennen müssen / daß die ganze Versamb-
lung des Menschlichen Geschlechtes / vnd erhaltung
des gemeinen besten / vnd fortsetzung der Privathand-
delung / wie die Nahmen haben / auff Trewe / Glaub-
ben / Brieffe / Bürgen / vnd Siegele bestehen / vnd
wann darvon abgewichen / oder die in weitlaufftig
Ge

Wankley-Ordnung.

Gezencf gezogen/ Ehrbar: vnd Nutzbarkeit von ein-
ander getrennet/das alsdann alle gute Ordnung zer-
rüttet/vnd vnwiederbringlicher verderblicher Schade
erwecket / vnd leider zumahl jegiger zeit mit groffem
Schimff vnd Nachtheil befunden wird / das auch die
vornembste zu ihrer vnd der ihrigen Verkleinerung
vnd böser Nachrede / daraus weiter Vnglück / auch
wol Nord vnd Todt entsethet / dem zu geleben / wel-
ches sie einmahl gut geheiffen vnd genehm halten/vnd
mit Eidlicher Verbindung/klaren deutlichen Worten/
angebornen oder angenommen Petschaften bester-
cket/ sich schendlich verweigern / vnd sich auff vnsterb-
liche Proceß verlassen / vnd dem allen so viel möglich
entgegen zu barwen / Als ordnen / setzen vnd wollen
Wir / weil Vnsere getrewe Ritter: vnd Landschafft
deswegen selbst angehalten / das / wie auch in andern
Char: vnd Fürstenthumben gebreuchlich vnd löblich
gehalten wird/ da einer/ wer der auch sey / seinen gege-
benen / mit Hand vnd Siegel bestetigten Verschrei-
bungen/Contracten vnd Handeln/die keine verbotene
vnd vnehrliche Zusage in sich begreifen / nicht nach-
kömpt/sondern denselben mit erdachten Griffen/durch
habende bößhaffte Advocaten / vnd vortelhaffte Be-
helffe wiederleuffet/sich auff ordentlich Recht vnd Er-
kenntniß beruffet/ derselbe darmit nicht gehöret / noch

Canzley=Ordnung.

zum Proceß verstattet / Die Advocaten auch / so gut-
herbige Leute darzu führen / oder denen Anlaß geben/
nicht allein mit wilkührlicher Straffe belegt / sondern
wider den schuldigen Inhalts gegebener Siegel vnd
Brieffe / vnderzüglich vnd alsbald verholffen / vnd
keine Widerrede einwenden / oder Exception darwider
zu gelassen oder angenommen werden solle / Wann
aber einer zur Nothturfft in continenti vnd auff vn-
verwentem Fuß darthun vnd erweisen wolte / daß
Siegeln vnd Brieffen allbereit genug gethan / die er-
füllet / die Zahlung geleistet / vnd das debitum illiqui-
dum were / damit wird er billich gehört / Do aber die
Bezahlung würcklich ergangen / alsdann vnd nicht
ehe / sol den Beklagten frey vnd bevorstehen / vnd vnbe-
nommen seyn / den Kläger wegen erlittener vnd voll-
streckter Hülff wiederumb nach anleitung der Recht
ordentlich vorzunehmen / Gleich aber wie Wir Fürst-
lich gemeinet / ober auffgerichtete Siegel vnd Brieff
fest vnd steiff zu halten / Als wollen Wir auch ober Zu-
den vnd andere vngewöhnliche nicht zugelassene Zinse
nicht helffen / Sondern hiemit nochmals ernstlich ge-
boten haben / daß ein jeder in Vnsern Landen sich der
Wucherlichen Contract vnd Partiten enthalten / sein
eigene Seligkeit / Stand / Nahmen vnd Herkommen
in

Canzley-Ordnung.

in acht nehmen / zuforderst Gottes Zorn verhüten
soll. Demnach constituiren, setzen vnd wollen Wir/
das vber den Verschreibungen / darinnen ein höhers
als sechs von Hundert vorschrieben / kein Consens
oder Verwilligung gegeben / noch verholffen / sondern
wider solche vergessene Bucherer / vermüge der gemei-
nen Rechte / vnd Reichs Abscheide verfahren werden
solle / Nach dem sich auch bißweilen zu tregt / das
Leute verhanden / die ihres Namens / Ehr / Standes
vnd Herkommen vergessen / Vnd mehr auffnehmen
vnd borgen / als ihr Vermügen austregt / vnd also
Gleubiger vnd Bürgen vorseßlich betriegen / vnd ins
Vorderb führen / vnd dem ergerlichen Vornehmen
entgegen zu barwen / vnd dahin zu sehen / das Ehr vnd
Redligkeit / Trewe vnd Glaube erhalten / vnd auff die
liebe Posteritet vnd Nachkommen gebracht werde /
Als wollen Wir gegen solche vergessene Leute / nicht
allein mit schleuniger Hülff / biß auff's eufferste / son-
dern auch dann mit wilkührlicher Straffe also verfab-
ren / das andere davon ein Abschew tragen werden /
Darnach sich ein jeder achten / vnd ernste Straff ab-
wenden vnd meiden wird.

Brkündlich haben
Wir diß offenes Edict mit eigenen Händen unter-
schrieben / vnd Unserm Fürstlichen Secret versiegelt
lassen.

H ij

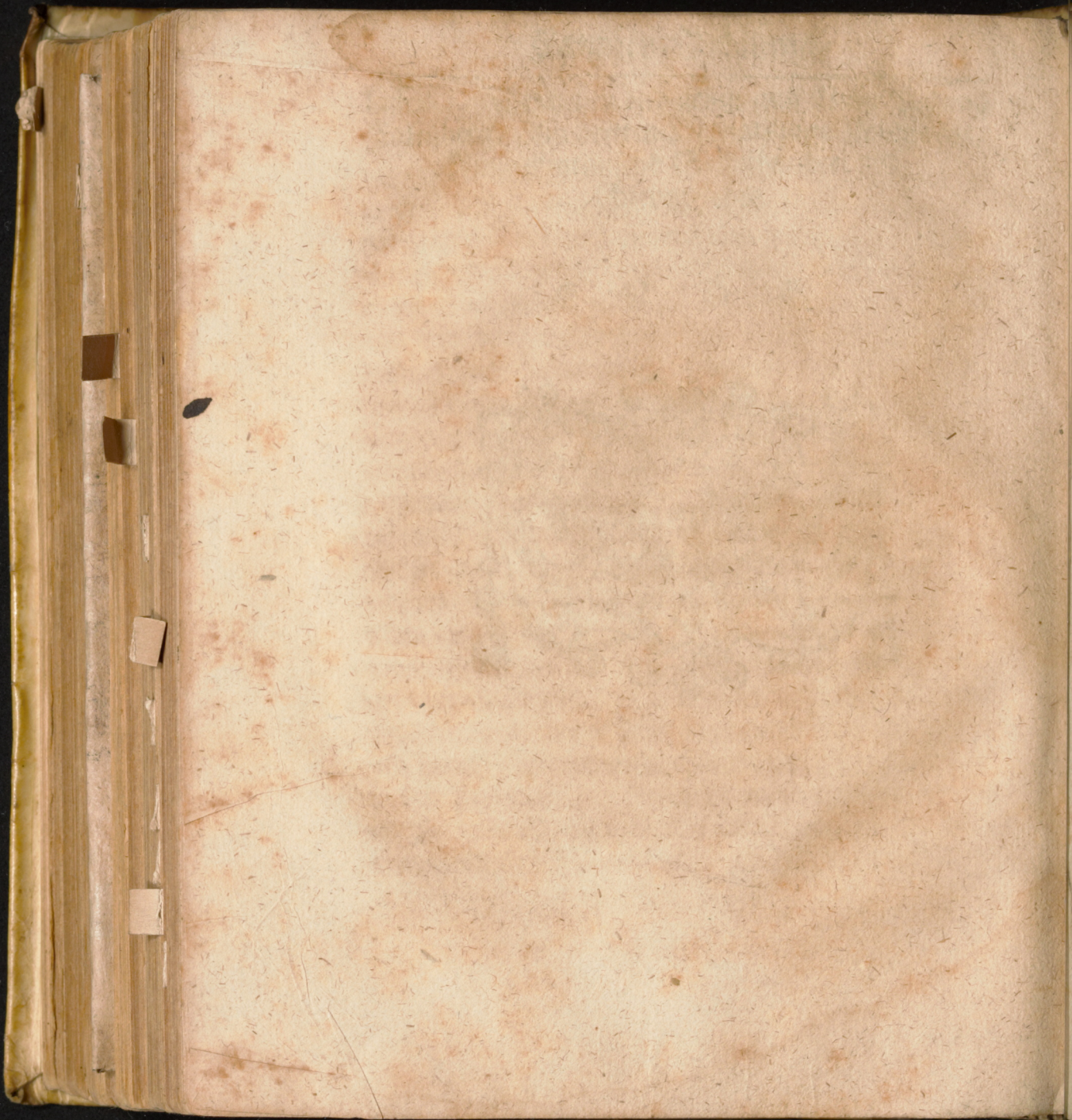
lassen.

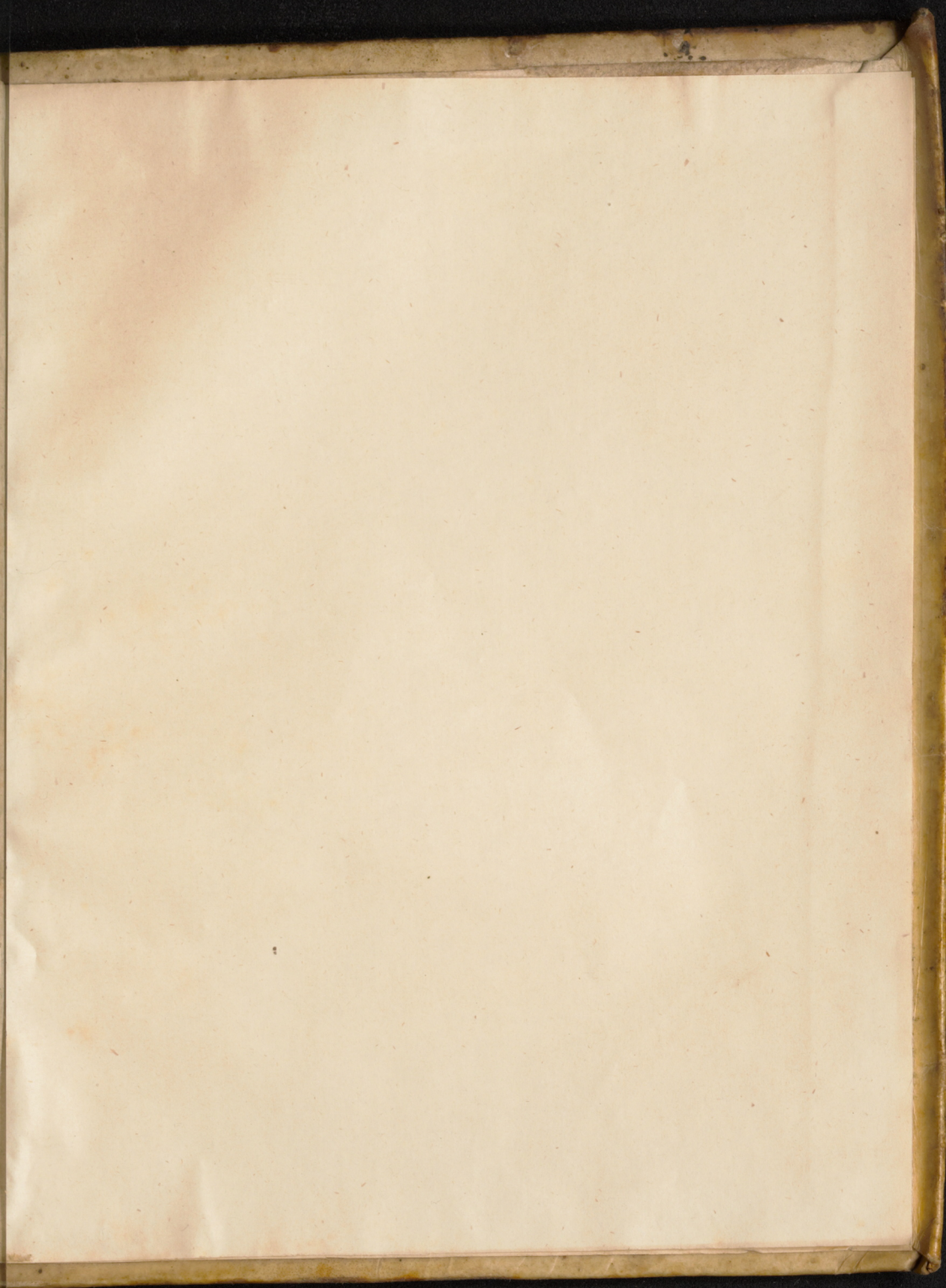
Kanzley-Ordnung.

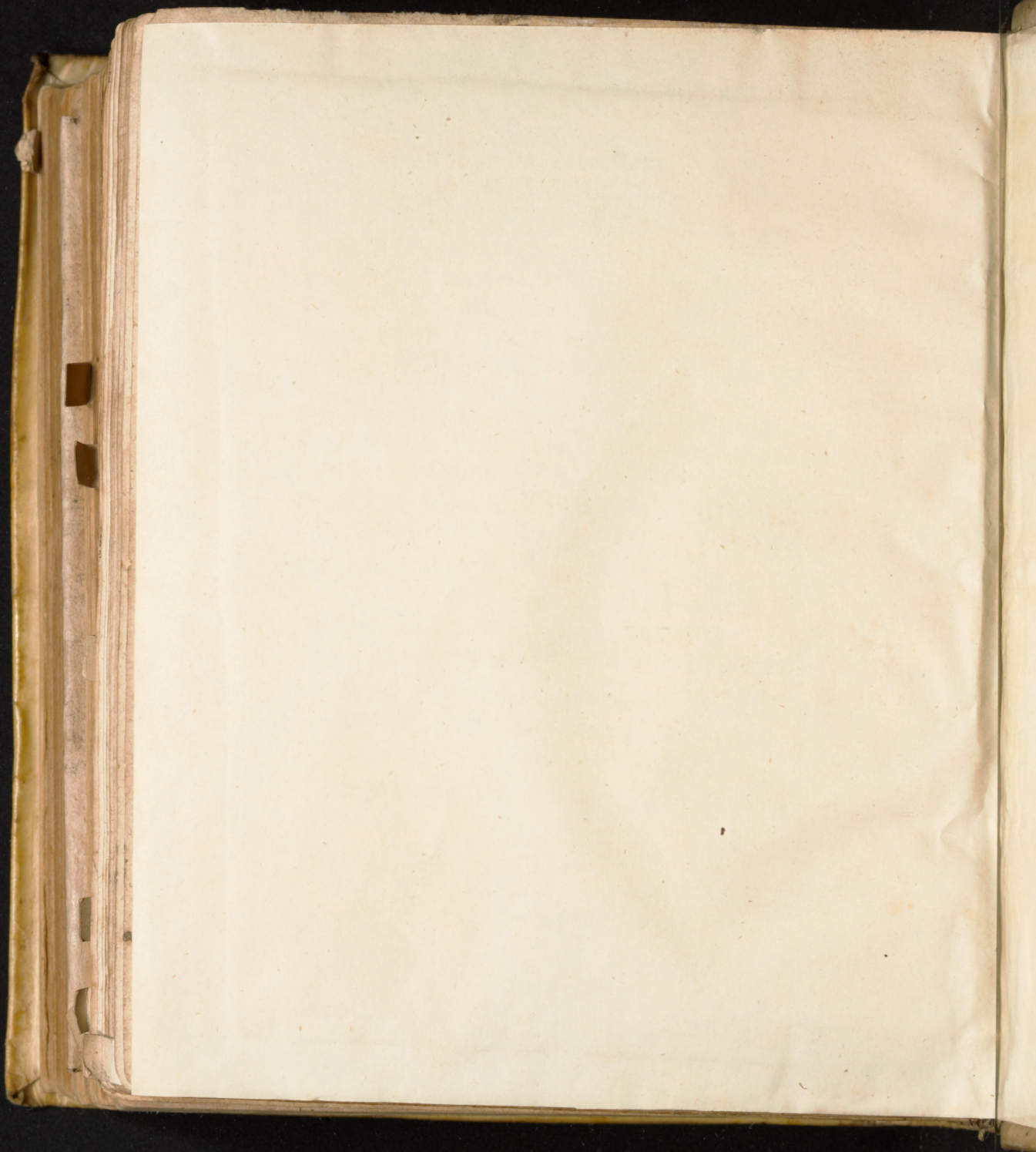
lassen. Geschehen vnd geben auff Unser Bestung
Calenberg / Am dritten Monatstage Novembris /
Anno Eintausend Sechshundert vnd
Sieben Zehen.

E N D E.













ORDINANTZ

Durchleuchtigen und
 Hochgebornen Fürsten und Herren/
 Herrn/

AUGUSTI,

Herzogen zu Brunschwig und
 Lüneburg/

Fürstlichen Gnaden eigene und dero
 Hauses Soldatesche zu Rosse und Fusse/in dero
 Brunschwig Wulffenbüttelschen Teils in denen Quartie-
 rlichen Lehnung/bis zur anderweiten verordnung/ (gleich
 vergischen und Zellischen Fürstentuhmen es ebenmäßig ge-
 zu verpflegen und mit Servicen zu versehen/auch was an
 zu reichen/und wie es sonst zur erhaltung so wol der
 Soldateschen als der Untertanen/zu
 halten.

Zeit gedrucker in dero Stadt Brunschwig
 Im Jahre Christi / 1640.

